

RECHTSTHEORIE

Zeitschrift für Logik und Juristische Methodenlehre,
Rechtinformatik, Kommunikationsforschung, Normen- und
Handlungstheorie, Soziologie und Philosophie des Rechts

Begründet von
Karl Engisch, H. L. A. Hart, Hans Kelsen
Ulrich Klug, Sir Karl R. Popper

Herausgegeben von
Harold J. Berman, Thomas Hoeren, Werner Krawietz
Jürgen Schmidt, Martin Schulte, Boris N. Topornin, Dieter Wyduckel

SONDERHEFT *RUSSLAND/OSTEUROPA*

Gewohnheitsrecht – Rechtsprinzipien – Rechtsbewußtsein

Transformationen der Rechtskultur in West- und Osteuropa

Interdisziplinäres Symposium 2004 an der Universität Münster

Herausgegeben von
Werner Krawietz und Alfred Sproede

35. Band · 2004 · Heft 3/4



Duncker & Humblot · Berlin

RECHTSTHEORIE

Zeitschrift für Logik und Juristische Methodenlehre,
Rechtswissenschaft, Kommunikationsforschung, Normen- und
Handlungstheorie, Soziologie und Philosophie des Rechts

Begründet von
Karl Engisch, H. L. A. Hart, Hans Kelsen
Ulrich Klug, Sir Karl R. Popper

Herausgegeben von
Harold J. Berman, Thomas Hoeren, Werner Krawietz
Jürgen Schmidt, Martin Schulte, Boris N. Topornin, Dieter Wyduckel

Editor-in-Chief und Geschäftsführender Redaktor:

Professor Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Werner Krawietz, Lehrstuhl für Rechts-
soziologie, Rechts- und Sozialphilosophie
E-Mail: werner.krawietz@uni-muenster.de

Redaktionsstab:

Prof. Dr. Thomas Lundmark, Rechtsanwalt Andreas Schemann,
Rechtsanwältin Dr. Petra Werner

Redaktionsanschrift:

Prof. Dr. Dr. Werner Krawietz, Geschäftsführender Direktor des Inter-
nationalen Zentrums für Deutsch-Russische Rechtsstudien, Universi-
tät Münster, Robert-Koch-Straße 40, 48149 Münster
E-Mail: izdrr@uni-muenster.de
Phone: +49 (0)251 / 8 32 19 64; *Fax:* +49 (0)251 / 8 32 19 66

Die Zeitschrift erscheint viermal jährlich im Gesamtumfang von ca. 552 Seiten.
Abonnementspreis jährl. € 128,- zzgl. Porto, für Studenten jährl. € 102,40 zzgl.
Porto, Einzelheft € 34,- zzgl. Porto (unverbindliche Preisempfehlung).

Bestellungen können an jede Buchhandlung oder direkt an den Verlag gerichtet
werden. Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.

Verlag Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, 12165 Berlin
Telefon: 0 30 / 79 00 06 - 0, Telefax: 0 30 / 79 00 06 31

Satz: Fotosatz Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

ISSN 0034-1398
ISBN 3-428-12086-8

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort (Alfred Sproede) VII

Editorial

Glokalisierung der Rechtskommunikation? Zum Globalisierungsdiskurs in
der modernen Rechts- und Gesellschaftstheorie (Werner Krawietz) XVII

I. Rechtsordnung und soziale Kontrolle

Auch, Eva-Maria

Adat – Šari'a – Zakon. Zur Implementierung russischen Rechts in Kauka-
sien 289

Maier, Lothar

Terror, Religion und Justiz. Vera Figners *Lebenserinnerungen* wiedergelesen 323

Nethercott, Frances

Discipline or Punish? Russian Criminal Justice in the Era of Reform 335

II. Sprache, juristische Rhetorik und rechtliche Kommunikation

Kantypenko, Elena

Klassische Plädoyers in Strafprozessen der „europäischen Ära“ russischer
Rechtsentwicklung nach der Justizreform von 1864 355

Köhler, Sigrid G.

Verstehen vor Gericht. Zum Verfahrens begriff als diskursiver Schnittstelle
zwischen Recht und Literatur in der Moderne 391

Schindler, Christina

Delinquenz und Sondersprachen in Rußland. Funktionen sowjetischer und
russischer Argotwörterbücher von 1917 bis heute 409

III. Rechtsbewußtsein und Rechtskultur in vergleichender Perspektive

Schomacher, Georg

Geschichte, Mentalität und Recht. Zum Problem der Differenz respektive des Gegensatzes von ‚westlicher‘ und russischer Rechtskultur 427

Sproede, Alfred

„Rechtsbewußtsein“ (*pravosoznanie*) als Argument und Problem russischer Theorie und Philosophie des Rechts 437

Swiderski, Edward M.

Conceiving Social Reality in Post-Soviet Russia: A Question of Familiar or Innovative Representations? 507

IV. Liberalismus, Rechts- und Sozialstaat in Theorie und Praxis

Frick, Pius

Lev Petražickij und das Eigentum. Beobachtungen zum Frühwerk 527

Mamut, Leonid S.

Thesen zum Begriff des Rechts im Kontext der Sozialstaatslehren 541

Plotnikov, Nikolaj

Das „Recht auf menschenwürdiges Dasein“. Zur rechtsphilosophischen Begründung des Sozialliberalismus in Rußland 547

Schlüchter, Anita

Gabriél Feliksovič Šeršenevič – eine rechtspositivistische Verteidigung des Rechts und des Rechtsstaates in Rußland 563

**V. Vergemeinschaftung und Vergesellschaftung
jenseits des konventionellen Rechtspositivismus**

Krawietz, Werner

Gemeinschaft und Gesellschaft. Das Tönnies'sche Handlungs- und Forschungsparadigma in neueren Rechtstheorien 579

Narits, Raul

Die Rechtsordnung in Estland: Wesen und Rationalität der Erkenntnis 653

Schulte, Martin

Geltung und Wirksamkeit des Rechts der Gesellschaft. Eine Selbst- und Fremdbeschreibung des Rechtssystems 669

Anschriften der Mitarbeiter

Auch, Eva-Maria, Privatdozentin Dr., Universität Bonn, Seminar für osteuropäische Geschichte, Lennéstraße 1, 53113 Bonn

Frick, Pius, Lic. phil., Universität Basel, Slavisches Seminar, Nadelberg 4, 4051 Basel, Schweiz

Kantypenko, Elena, M. A., Lehrbeauftragte, Westfälische Wilhelms-Universität, Slavisch-Baltisches Seminar, Bispinghof 3a, 48143 Münster

Köhler, Sigrid G., Dr., Westfälische Wilhelms-Universität, Germanistisches Institut, Domplatz 20–22, 48143 Münster

Krawietz, Werner, Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult., Internationales Zentrum für Deutsch-Russische Rechtsstudien, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Münster, Robert-Koch-Straße 40, 48149 Münster

Maier, Lothar, Prof. Dr., Westfälische Wilhelms-Universität, Abteilung für Osteuropäische Geschichte, Domplatz 20–22, 48143 Münster

Mamut, Leonid S., Prof. Dr., Institut Gosudarstva i Prava, Rossijskaja Akademija Nauk, ul. Znamenka, 10, 119878 Moskva, Russische Föderation

Narits, Raul, Prof. Dr., Universität Tartu, Lehrstuhl für Vergleichende Rechtswissenschaft, Näituse 20, 50409 Tartu, Estland

Nethercott, Frances, Prof. Dr., University of St. Andrews, Department of Modern History, St. Andrews, Fife, KY16 9AL, Großbritannien

Plotnikov, Nikolaj, Dr., Ruhr-Universität Bochum, Institut für Philosophie, Universitätsstraße 150, 44780 Bochum

Schindler, Christina, Dr., Westfälische Wilhelms-Universität, Slavisch-Baltisches Seminar, Bispinghof 3a, 48143 Münster

Schlüchter, Anita, Université de Fribourg, Institut de l'Europe Orientale, Portes de Fribourg, Route d'Englisberg 7, 1763 Granges-Paccot, Schweiz

Schomacher, Georg, Dr., Westfälische Wilhelms-Universität, Slavisch-Baltisches Seminar, Bispinghof 3a, 48143 Münster

Schulte, Martin, Prof. Dr., Technische Universität Dresden, Institut für Technik- und Umweltrecht, Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

Sproede, Alfred, Prof. Dr., Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Slavisch-Baltisches Seminar, Bispinghof 3a, 48143 Münster

Swiderski, Edward M., Prof. Dr., Université de Fribourg, Institut de l'Europe Orientale/Institut de Philosophie, Miséricorde, 1700 Fribourg, Schweiz

ADAT – ŠARĪ'A – ZAKON

Zur Implementierung russischen Rechts in Kaukasien

Von Eva-Maria Auch, Bonn

I. Fragestellung und Forschungsstand

„Das russische Rechtssystem hat im Ergebnis des Anschlusses Nordkaukasiens an den russischen Staat das Recht und die Rechtsinstitute von vielen Völkern inkorporiert.“ Dieser in den letzten Jahren oft vertretene Standpunkt¹ ist nicht unwidersprochen geblieben. Einspruch erhebt sich etwa von Seiten mehrerer Forscher, die anhand von Feldstudien in Dagestan die Eigendynamik der kaukasischen Rechtsentwicklung und die Widersprüchlichkeit russischer Politik bei der Implementierung russischer Gesetze und Gerichtsbarkeit aufzeigen. Aus diesen Darstellungen ergibt sich, daß der Fortbestand des Traditionsrechts eben nicht Ergebnis der Aufnahme kaukasischer Üblichkeiten in die russische Rechtsprechung, sondern Folge der Verweigerung, ja des offenen Widerstandes gegen russisches Recht war, zuletzt aber auch aus der Aufnahme neuer Regeln in das Traditionsrecht resultierte.²

Hinter diesen unterschiedlichen Ansätzen verbirgt sich eine brisante Aktualität: Während die eine Forschungsrichtung – nicht zuletzt im Blick auf die staatlichen Konsolidierungsprozesse in der Russischen Föderation und auf die Nationalitätenkonflikte in Nordkaukasien – bestrebt ist, die Integration traditionellen Rechts zu suggerieren und imperiale Züge im Bereich der Rechtsentwicklung zu kaschieren, wenden sich andere Wissenschaftler bewußt den eigenen Rechtstraditionen zu und ordnen sie in eine universale bzw. nationale Geschichte ein. Dabei scheint es in Auseinandersetzung mit der anthropologischen Schule und den Traditionen der russischen Ethnographie und Ethnologie zu einer Neuauflage der Diskussionen über die Frage zu kommen, ob der Inhalt der Ordnungen vorstaatlicher Gesellschaften überhaupt als „Recht“ bezeichnet werden kann.³ Mal'cev und Šapsugov haben sich in den letzten

¹ *Misrokov* (2002), S. 3; ähnlich *Bliev* (1991); *Čistjakov* (2000).

² *Bobrovnikov* (2001), S. 91–107; *Bobrovnikov* (2002).

Jahren um die Erarbeitung einer einschlägigen Theorie bemüht. Sie betonen u. a. mit Blick auf Kaukasien ausdrücklich den permanenten Einfluß des Gewohnheitsrechts auf die moderne Rechtsentwicklung,⁴ während sich Sjukijajnen mit der Bedeutung des islamischen Rechts für die russische Rechtsentwicklung befaßte.⁵ Leider liegen bisher aus westlicher Feder kaum grundsätzliche Untersuchungen zur Rechtsgeschichte Kaukasians vor. Die Arbeiten von Bennigsen-Broxup, Gammer, Kaiser, Auch und Baberowski behandeln Teilaspekte.⁶ Die Habilitationsschrift von Kemper ist noch nicht veröffentlicht, läßt jedoch wichtige Aufschlüsse über die dagestanische Rechtsentwicklung erwarten, da hier auch Quellen der eigentlich Betroffenen erschlossen werden.⁷

Wenden wir uns der eigentlichen Problematik zu. In der Themenstellung „*Adat – šari’a – zakon*. Zur Implementierung russischen Rechts in Kaukasien“ sind mindestens drei Fragen enthalten:

- Wodurch unterschieden sich im 19. Jahrhundert ‘*adat*, ‘*šari’a*’⁸ und *zakon*, „traditionelles“ (Gewohnheits- und religiöses Recht) und „modernes“ russisches Recht?
- Gab es einen Prozeß der Verdrängung alten und der Implementierung neuen, russischen Rechts, und in welchen konkreten Schritten bzw. mit welchen Ergebnissen vollzog er sich?

³ Diese Frage wurde bereits am Ende des 19. Jahrhunderts diskutiert; vgl. *Dingel’štedt* (1898), S. 58–80; *Kovalevskij* (1886).

⁴ *Šapsugov* (1999); *Mal’cev* (1999).

⁵ *Sjukijajnen* (1986); *Sjukijajnen* (1997); *Sjukijajnen* (2000).

⁶ *Bennigsen-Broxup* (1992); *Gammer* (1994; russ. 1998); *Kaiser* (1972); *Baberowski* (1996), S. 385–403 („Die kaukasischen Gouvernements“); *Auch* (2004), S. 188–207.

⁷ Michael Kemper bearbeitet ein Projekt unter dem Thema „Islamische Bildungseliten in Dagestan (18.–20. Jahrhundert): Von ‚Eidgenossenschaften‘ zum Jihad-Staat“. Das Thema seiner Habilitationsarbeit lautet „Khanate, Gemeindebünde, Imamat: Zur Entwicklung von Herrschaft, Recht und Islam in Dagestan“; vgl. *Kemper* (2002), S. 3–26 und *Kemper/Shikhsaidov*, eds. (2004).

⁸ *Adat* (arab. ‘*adat*, Pl. عادات, „Gewohnheit“): Synonym für „allgemein Gebräuchliches“ und in den Texten des 15. bis 20. Jahrhunderts „Gewohnheitsrecht“. Analog aus dem Arabischen: *rasm/’adl/’urf/ qanun* im Unterschied zu: *fiqh* (*jurisprudentia* im eigentlichen Sinne) – islamische Gesetzeswissenschaft und *šari’a* – „der deutlich gebahnte Weg“ bzw. „die Lehre vom offenbarten Gesetz“ (religiöses Gebot). Die Kenntnis der Regeln Gottes im Hinblick darauf, was geboten, verboten, empfohlen, mißbilligt oder einfach erlaubt ist (Ibn Chaldun), erstreckt sich im weitesten Umfang auf alle Beziehungen des religiösen, staatlichen und bürgerlichen Lebens. Neben dem rituellen und gottesdienstlichen Verhalten, d. h. Übungen und Enthaltungen (*ibadat*), geht es um das ganze Gebiet des Familien-, Erb-, Sachen- und Obligationsrechtes, also die durch das soziale Leben bedingten Beziehungen (*mu’alamat*), ferner um Strafrecht und Gerichtsverfahren, zuletzt um Regierung und Verwaltung des Staates sowie das Kriebsrecht. – Soweit möglich, werden arabische Namen und Begriffe im folgenden in vereinfachter Transkription ohne Sonderzeichen angeführt.

- Kann für den Untersuchungszeitraum überhaupt von einer Durchsetzung des russischen Rechtsmonopols „in Kaukasien“ gesprochen werden?

Die letzte Frage ist wohl am einfachsten zu beantworten: Zunächst muß festgehalten werden, daß es der Differenziertheit russischer Politik in dieser Region absolut nicht gerecht würde, wenn die Untersuchung nur „Kaukasien“ allgemein zum Gegenstand hätte. Fast jede der folgenden Aussagen wäre hinsichtlich des konkreten Gebietes (Süd- oder Nordkaukasien, West- oder Ostkaukasien ...) und der dort siedelnden Völkerschaften zu spezifizieren, wenn es nicht nur um die Analyse des von russischer Seite Proklamierten, Beabsichtigten, sondern um die vorgefundenen Rechtsverhältnisse, ihre Dynamik im 19. Jahrhundert und insbesondere um die eigentliche Rechtspraxis in den einzelnen Regionen gehen soll. Wir werden uns bei der Frage der Implementierung russischen Rechts also auf Beispiele konzentrieren müssen; Verallgemeinerungen können beim jetzigen Forschungsstand nur hypothetisch sein. Diese Einschränkung soll jedoch nicht den Grundkurs der Unifizierungspolitik im Russischen Reich seit Beginn der „Großen Reformen“ – d. h. von den 1860er und speziell den 1880er Jahren an – in Frage stellen.

II. Rechtsverhältnisse unter den Muslimen Kaukasiens vor der russischen Annexion

Bei der Beantwortung der Frage, auf welche Rechtsverhältnisse die russischen Eroberer beim Anschluß der Gebiete nördlich und südlich des kaukasischen Hochgebirges trafen, ist auf verschiedene vorrussische Rechtspraktiken zu verweisen, die sich sowohl auf archaische (Stammes-) Traditionen als auch auf Gebote bzw. Verbote der drei monotheistischen Religionen stützten.

Der Islam setzte sich nur allmählich unter den Völkern Ost- und Nordkaukasiens durch und nahm in recht unterschiedlicher Art und Weise Einfluß auf die Rechtsverhältnisse Kaukasiens. Bis dahin waren eher Mischformen der Rechtspraxis verbreitet; es gab Unterschiede zwischen Residenzen der Herrscher, den Städten mit Rechtsgelehrten und ausgebildeten Geistlichen, den Kommunen in den Hochgebirgen und den nomadisierenden Stämmen. Eine erste Welle der Islamisierung erreichte das heutige Aserbaidshans und Dagestan⁹ im 7. Jahrhundert durch das Vordringen der Araber (Eroberung von Baku 639, von Derbent 652/685). Ihr folgte eine Phase der „friedlichen Expansion“ entlang den Handels-

⁹ Vgl. zur Islamisierung: *Bartol'd* (1963), S. 653–772; *Spuler* (1949), S. 142–300; *Islam i islamskaja kul'tura v Dagestane* (2001).

straßen bis zum 12. Jahrhundert, als über das Wolga-Bulgarenreich auch die nordkaukasischen Steppengebiete islamisiert wurden. Zwischen dem 13. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts folgte unter den Mongolen nach einer anti-islamischen Kampagne die Islamisierung ihres Herrschaftsgebietes (Islamisierung der Goldenen Horde unter Usbek, 1313–1342). Über die Goldene und die Nogai-Horde wurden die Krim, Teile Litauens, weite Steppengebiete der Rus', die Nordküsten des Schwarzen und des Kaspischen Meeres, die Kasachische Steppe und Westsibirien bis zum 15. Jahrhundert der islamischen Welt angeschlossen. Das Vordringen der Mongolen von Norden islamisierte auch die Kabardiner, Balkaren, Karatschaier, Ost-Tscherkessen (Ende 15. Jahrhundert) in Nordkaukasien und verdrängte jüdische, christliche und animistische Elemente, allerdings ohne sie völlig zu beseitigen.

Nach dem Zusammenbruch des mongolischen Großreiches geriet Kaukasien zwischen die aufstrebenden Großmächte der Moskowiter, Osmanen und persischen Safawiden. Letztere dehnten im 16. Jahrhundert ihren Einfluß unter Ismail und den Kyzylbaşi nach Südkaukasien aus. Mit ihnen kam das Schiitentum, während der sufische Mystizismus und Bruderschaftsbewegungen aus Mittelasien¹⁰ in Nordkaukasien Fuß faßten. Mit der Islamisierungswelle unter den Tschetschenen und Inguschen im 15. und 16. Jahrhundert übernahmen die ‚Vajnachten‘ die Schafiitische Rechtsprechung. „Spätestens seit dem 16. Jahrhundert dominierte hier der sunnitische Islam [...]; das örtliche Schrifttum wurde auf der Basis des arabischen Alphabets verbreitet. Insgesamt erweiterte sich der Einfluß der östlichen Kultur.“¹¹ Diese Islamisierung wurde bis in das 18. Jahrhundert unter den Berggemeinden Kaukasiens fortgesetzt. Vor allem in Eigentumsfragen vollzog sich ein allmählicher Übergang¹² vom Traditionsrecht [*‘adat*] zum islamischen Recht im Sinne der *šari‘a*, bis der Islam schließlich zur ideologischen Basis des antirussischen Widerstandes („*ğazawāt*“ als *ğihād*/Heiliger Krieg) unter Imam Gazi Muhammad (1832), Gamza Bek (1832–34) und Imam Schamil (1834–1859) wurde.¹³

¹⁰ Dies betrifft speziell den Sufiorden der Naqšbandīya, benannt nach seinem Begründer Bachaddin Naqšbandi Buchari (1314–1389); die Anhänger dieses Ordens gehörten allerdings der hanafitischen Rechtsschule an.

¹¹ *Ajdaev* (1996), S. 141, Übersetzung der Verf. (E.-M. A.); ebenso die folgenden nicht anderweitig ausgewiesenen Übersetzungen ins Deutsche.

¹² *Kemper* (2002), S. 23 zeichnet folgendes Schema der Entwicklung: um 1700 Ausbreitung eines Diskurses über *‘adat*, geführt von Gemeindevertretern, Ältesten, Fürsten mit dem Ergebnis der *‘adat*-Normierung; gegen 1750: Diskurs über *‘adat* versus *šari‘a* durch Gemeindevertreter und Islamgelehrte, Parallelität von *‘adat*-Normen und islamischem Recht in bestimmten Bereichen; zwischen 1829 und 1859: Diskurs über Scharia-Auslegung, getragen von Imamen, Aktivisten der Muridenbewegung und Gelehrten; Ergebnis ist eine Rechtsnormierung durch auf Erlassen und Urteilen [*nizam*] beruhendes islamisches Recht.

Zeitgleich mit dem russischen Vordringen war im Nordosten Kaukasiens (Ossetien) auch ein Prozeß der (Re-)Christianisierung zu beobachten.¹⁴ Die Eroberer stießen bei ihrem Vordringen in die nord- und südkaukasische Gebiete mit muslimischer Bevölkerung auf recht vielfältige rechtliche Gegebenheiten; weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sich die Geschichte der Expansion und kolonialen Durchdringung¹⁵ über einen Zeitraum von fast 100 Jahren erstreckte (vgl. Karte: Eroberung Kaukasiens nach *Hoetzsch* (1966)).

Erfolgte die Eroberung der Steppengebiete im nördlichen Kaukasusvorland bis nach Kabardino-Balkarien bereits am Ende des 18. Jahrhunderts, so war die Annexion Südkaukasiens ausgehend von Georgien bis nach Nachičevan und Lenkoran im Jahr 1828 und die Nordkaukasiens um 1859 (Festnahme Schamils) bzw. 1864 (Niederwerfung und Auswanderung der Tscherkessen) abgeschlossen.

Das bedeutet, daß bis zur Einführung der Justizreform in Kaukasien (1866/68) die verschiedenen Subregionen in unterschiedlichem Maße mit russischer Herrschaft konfrontiert waren, und daß die russische Kolonialpolitik vor 1864 auf die gesellschaftlichen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen Kaukasiens einen jeweils unterschiedlichen Einfluß ausgeübt hatte. In den eroberten Gebieten gab es bereits vor der Reform zahlreiche Versuche einer Durchsetzung russischen Rechts, wobei die jeweilige Rechtspraxis in engem Zusammenhang mit den realen Möglichkeiten russischer Machtausübung in der Region und mit den Kriegsereignissen in Nordkaukasien stand, zugleich aber auch von den subjektiven Einstellungen und Fähigkeiten der zarischen Militärs und Beamten beeinflußt blieb. Die noch zu schreibende Rechtsgeschichte dieses Raumes wird also noch dadurch verkompliziert, daß es nicht nur keine einheitlichen Ausgangsbedingungen für die Penetration russischen Rechts gegeben hat, sondern die Prozesse selbst weder regional noch chronologisch einheitlich verliefen.

¹³ Zur Spezifik dieser Entwicklung siehe: *Istorija narodov Severnogo Kavkaza* (1988); *Halbach* (1989), S. 213–227; *Pokrovskij* (2000). Jüngere Forschungen weisen darauf, daß sich der Widerstand der *gorcy* [Bergvölker] seit den 1820er Jahren durch seine Verbindung von *šarī'a* und *gazavat* qualitativ von der frühen Bewegung unter Scheich Mansur (1785–1791) unterscheidet; vgl. *Pokrovskij* (2000), S. 21. Die russische Namensform ist Šamil [arab. Šāmil]; der Imam unterzeichnete als „Samwil“.

¹⁴ Vgl. *Auch* (1999), S. 245–262.

¹⁵ Vgl. *Sarkisyanz* (1961); *Kappeler* (1992).

III. Traditionales und „modernes“ Recht – Ein Vergleich

Unabhängig von den zeitlichen Abläufen der Einverleibung in das Russische Reich standen sich jedoch grundsätzlich verschiedene Rechtssysteme gegenüber. Der nachfolgende Vergleich soll verdeutlichen, wodurch sich gesellschaftliche Bedingungen, Rechtsquellen, Rechtsinstitutionen, Konfliktlösungsmechanismen, Strafen und öffentliches Rechtsverständnis beim Aufeinandertreffen im 19. Jahrhundert unterschieden:

Tabelle 1

Gewohnheitsrecht, islamisches und russisches Recht im Vergleich (19. Jahrhundert, Russisches Imperium)

<i>a) Gesellschaftliche Bedingungen</i>		
<i>‘ādat</i> (Traditionsrecht)	<i>fiqh</i> (islamische Gesetzeswissenschaft) <i>šari‘a</i> (religiöses Gebot)	<i>zakon</i> /staatliches Recht
<ul style="list-style-type: none"> – egalitäre Gesellschaften (überwiegend gemeinschaftliches Eigentum) – rechtliche Normen-Moral-Sitten-Religion bilden unauflösbare Einheit in überschaubaren Gemeinschaften – individuelle und kollektive Überzeugungen konform 	<ul style="list-style-type: none"> – vorstaatliche und staatliche Ordnungen – <i>umma</i>, Gemeinschaft der Gläubigen, steht über staatlichen oder gemeinschaftlichen Strukturen – keine Trennung von Staatlichem und Privatem 	<ul style="list-style-type: none"> – staatliche Ordnung (staatliches und privates Eigentum dominieren) – Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols (Recht als Herrschaftsinstrument) in einem überregionalen Zusammenhang – Unifizierungs-, Modernisierungs- und Zivilisierungsanspruch – Staat und Recht in enger Bindung, Moral und Recht driften auseinander

<i>b) Rechtsquellen/Sprachen</i>		
<i>‘ādat</i>	<i>uṣūl al-fiqh/šarī’a</i>	<i>zakon</i>
mündliche Überlieferungen		
Gesetzessammlungen (u. a. im 19. Jh. üblich): – unter Awaren/Dagestan: Kodex des Omar-Chan (11. Jh.) – Kodex des Rustamchan (12. Jh.) unter den Bergvölkern [<i>gorcy</i>] – Kodex des Achmat (16. Jh.) – „Kabardinischer Kodex“ (1807)	1. Koran 2. Sunna („Brauch“ des Propheten) 3. Konsens [<i>iğmā’</i>] 4. Urteil [<i>ra’y</i>] gestützt auf Analogieschluß [<i>qiyās</i>] oder juristische Präferenz [<i>istihsān</i>] unter bestimmten Voraussetzungen 5. Urteil aufgrund öffentlichen Interesses ohne Bezug zum Koran oder Sunna [<i>al-istislāh</i>] 6. Sitten und Gebräuche einer Gesellschaft [<i>al-urf</i>] (in Abhängigkeit von den Rechtsschulen; bei Schiiten treten Äußerungen der Imame hinzu, selektive Hadit-Anerkennung)	– Kodifiziertes Recht unter Berufung auf christlich-orthodoxe Rechtstradition – „ <i>Svod Graždanskich Postanovlenij</i> “; „ <i>Svod zakonov Rossijskoj Imperii</i> “ etc. – Ukaze, Sondererlasse ..., (persönliche Verfügungen des Zaren)
Verträge/Rechtsabsprachen [<i>ittifāq</i> ¹⁶]	unter Schamil: Kodifizierung durch Urteile und Erlasse im <i>Nizām</i> ¹⁷ (1846)	
örtliche kaukasische Sprachen in arabischer Schrift; auch <i>lingua franca</i> z. B. Awarisch oder Turko-Tatarisch/Aserbaidzschanisch	Arabisch (Kultsprache) örtliche kaukasische Sprachen in arabischer Schrift, Persisch (Verwaltungssprache in Südkaukasien)	Russisch, Vermittlung über Dolmetscher, teilweise: schriftl. Übersetzungen

(Fortsetzung nächste Seite)

¹⁶ Der Begriff *ittifāq* (arab.) beschreibt Übereinkünfte von Gemeinden, denen Beratungen über gemeinsam anzuwendende Rechtsnormen vorangingen. Diese konnten sich sowohl an *‘ādat* als auch *šarī’a* orientieren und wurden in der Regel schriftlich fixiert.

¹⁷ Arab. *nizām* – Erlasse Schamils über rechtliche, politische und militärische Einzelfragen nach Beratung mit seinen Militärgouverneuren und Gelehrten; s. *Ru-novskij* (1862).

(Fortsetzung Tabelle 1)

<i>c) Rechtsinstitutionen, Konfliktlösungsmechanismen und Strafen</i>		
<i>‘ādat</i>	<i>fiqh/šarī‘a</i> (ursprünglich keine Hierarchisierung und Institutionalisierung!)	<i>zakon</i>
<ul style="list-style-type: none"> – Rat aller erwachsenen Männer, Ältestenräte – Dorfgemeinschaft, Magal-Versammlung – Schiedsrichter 	<p>Sunnitische Rechtsschulen [<i>madāhib</i>]:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hanafiten (Westkasien) – Malikiten – Schafiiten (Ostkasien, Dagestan, alle 4 Quellen anerkannt = Flexibilität) – Hanbaliten – Rechtsgelehrte (Kadi/formaljuristische Aspekte; Mufti/stärker religiöse Momente) <p>Schiiten: religiöses Establishment</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgelehrte – Sayyids (Nachkommen der Prophetenfamilie) – Scheichs oder Pir (Älteste) – (Derwische/Muriden/Laienmullahs) 	<ul style="list-style-type: none"> – Militär (Kommandanten) – Statthalter – Zar – Gerichte ...
<ul style="list-style-type: none"> – materielle Wiedergutmachung über Einigung – Todesstrafen (Blutrache, Ausschluß aus der Gemeinde bzw. Übergang in den Status des Gesetzlosen) – Haftung der Familie, der Sippe oder der gesamten Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> – materielle Wiedergutmachung durch den einzelnen oder seine Familie – Körperstrafen – Todesstrafe 	<ul style="list-style-type: none"> – materielle Entschädigung per Gerichtsbeschuß, Todesstrafe – Gefängnis – Verbannung – Haftung des einzelnen

<i>d) Rechtsverständnis</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - natürlich (von Vorfahren übernommene, da bewährte, rationale und allgemein akzeptierte Regeln des „Sich-Benehmens“) - soziale Norm (allgemein verbindliche Regeln des Miteinander) - Pflicht gegenüber der Gemeinschaft - Vergehen und Strafe sind kollektive Handlungen (Folge: kollektive Verantwortung, kollektive Verurteilung <ul style="list-style-type: none"> - kollektive Haftung/ Bestrafung) - Verlust des Gruppenschutzes (Ausstoßung aus der Familie, der Dorfgemeinschaft/ Rechtlosigkeit als strengste Strafe) - keine Widerspruchsmöglichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Universalanspruch: keine Trennung zwischen Göttlichem und Weltlichem, Privatem und Öffentlichem, aber: Trennung zwischen (äußerer) Handlung und (innerer) Absicht - 5 Grundwerte: Religion <ul style="list-style-type: none"> - Leben – Verstand – Sippenerhalt – Eigentum - Gerechtigkeitsgrundsatz: Gleichheitsprinzip - Kategorisierung <i>aller</i> Handlungen: Pflicht, Empfohlenes, Erlaubtes, Verpöntes, Verbotenes - der koranische Moralcode hat direkte Gültigkeit für alle Lebensbereiche und braucht deshalb nicht durch positives Recht vermittelt zu werden - appellativer Charakter des Rechtsbegriffs 	<ul style="list-style-type: none"> - Trennung von Person und Handlung - Pflicht zur Akzeptanz erlassener Gesetze für alle, aber Widerspruchsmöglichkeit gegen Urteil - Strafe dominiert über Wiedergutmachung - Stärkung der individuellen Freiheit - Beeinträchtigung der Gerechtigkeitsfunktion, da Herrschaftssicherung dominiert

Im wesentlichen treffen auch für unseren Untersuchungsgegenstand die Unterschiede zwischen Recht in vorstaatlichen Ordnungen und staatlichem Recht zu, die wir hier noch einmal in einer Aufstellung anführen, um deutlich zu machen, welche kulturellen Mißverständnisse und Schwierigkeiten bei der Einführung und Akzeptanz russischer Gerichtsbarkeit vorprogrammiert waren.

*Rechtsvergleich (nach Wesel)*¹⁸:

<i>vorstaatliche Ordnungen</i>	<i>staatliches Recht</i>
Tradition, teilweise Kodifizierung	Zivil-, Straf ... gesetzbücher
Lösung von Konflikten durch Konsens nach <i>Verhandlung</i> der Streitenden	Lösung von Konflikten durch Entscheidung eines Gerichts nach <i>Anhörung</i> der Streitenden
notfalls Selbsthilfe mit privater Gewalt; kollektive Ausschlußmechanismen	notfalls Erzwingung mit staatlicher Gewalt (Strafanstalten, Notstandsgesetze mit Standgerichten, Militärgerichtsbarkeit)
geringe Ausdifferenzierung der vermittelnden Personen (allgemein anerkannte Autoritäten ja, aber nicht als besonders herausgehobene Institutionen) und der Rechtsnormen	starke Ausdifferenzierung der den Streit entscheidenden Institutionen aus der Sozialstruktur, Ausdifferenzierung Straf-, Zivil- und sonstiges Recht
selbstregulierend	steuernd
formal statisch-konservativ, in der Realität jedoch individuell interpretierbar	verändernd
kollektiv	individualisierend
konkret persönlich, in Einheit von Person und Handlung	abstrakt unpersönlich, unter Trennung von Person und Handlung
kompensatorisch	strafend
kompromißhaft; normativ nur <i>kalkulierbares</i> Ergebnis	rational; normativ <i>berechenbares</i> Ergebnis
struktural begrenzt	gebietseinheitlich
Normen mit Ordnungs- und Gerechtigkeitsfunktion	Normen mit Ordnungs-, Gerechtigkeits-, Herrschafts- und Herrschaftssicherungsfunktion
Einheitlichkeit des Normengefüges	Trennung von Recht, Religion, Moral, Sitte

¹⁸ Vgl. *Wesel* (1985) und *Wesel* (1997).

IV. Russische Verwaltungs- und Rechtspolitik in Kaukasien

Die Gegensätze von traditionellem, islamischem und russischem Recht waren auch den verantwortlichen Politikern bzw. Akteuren vor Ort – wie den Statthaltern M. S. Voroncov oder A. I. Barjatinskij – durchaus bewußt. Aber geleitet von der Idee, eine zivilisatorische Mission¹⁹ zu erfüllen, konnte eine Politik der Toleranz bzw. Integration des Vorhandenen nur pragmatisch und vorübergehender Natur oder lokal begrenzt sein. Inwieweit nun die russische Administration Schritte zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols durch die Implementierung russischer Gerichtsbarkeit unternahm, soll mit Hilfe der nachfolgenden Chronologie zusammengefaßt werden:

Tabelle 2

Zur Implementierung russischen Rechts in Kaukasien (1. Hälfte des 19. Jahrhunderts)

Daten	Ereignisse
1801–1825	Herrschaft von Zar Aleksandr I.
1801, 12. Sept.	Manifest Aleksandrs I. über die Einrichtung einer Obersten Georgischen Verwaltung; Anerkennung des georgischen Rechtskodex von Wachtang; wo dieser unzureichend: russische Gesetze
1806/1809	Erste Versuche der Anwendung von „Traditionsrecht unter russischer Kontrolle“ im Gebiet Kuba, Einsetzung von <i>Naiby</i> („Stellvertreter“/„Gehilfe“). Dominanz des Kommandantensystems bis 1840
1819	Strafexpeditionen nach Dagestan; Truppen unter Fürst Madatov unterwerfen Tabasaran
1822	„ <i>Ustav ob upravlennii inorodcami</i> “ [Gesetz über die Verwaltung der fremden Völkerschaften] (Sanktionierung der Möglichkeit der Verwaltung ‚Fremdstämmiger‘ nach „eigenen Gesetzen und Sitten“)
1825–1855	Herrschaft von Zar Nikolaj I.
1825/26	Mehrere Feldzüge gegen die „ <i>gorcy</i> “ [Bergvölker] (Dagestan, Kabardei, Tschetschenien)
1828/36	Russische Fassung des georgischen Gesetzeskodex von Wachtang

(Fortsetzung nächste Seite)

¹⁹ Zur Problematik des zivilisatorischen Anspruchs vgl. *Baberowski* (1999), S. 482–503.

(Fortsetzung Tabelle 2)

Daten	Ereignisse
1830, 1832	Nach dem Einmarsch russischer Truppen Aufstände in den Džaro- Belokansker Džama'aty (Gemeindebünde) unter Šejch-Šaban
1832-1834	Aufstände in Nordkaukasien und Dagestan unter Führung Gamzat-beks, Zerschlagung des Chanats der Awaren, Beginn der Umwandlung der Imamatswürde in ein Herrscheramt
1834-1859	Šejch Schamil führt den antirussischen Widerstand im Nordkaukasus.
1835, 22. März	Russisches Verbot an muslimische Geistliche, Ehen zu schließen, wenn die Brautleute unter 18 bzw. 16 Jahre alt sind. In Südkaukasien gilt als Heiratsalter 15 bzw. 13 Jahre.
1835, Okt.	Genehmigung, lokale Zivilgerichtssachen auf der Basis des georgischen „Gesetzeskodex von Wachtang“ zu entscheiden (bis 1859, in Mingrelien bis 1870)
1836, 15. Jan.	Verbot der Aufnahme von Derwischen in die russische Untertanenschaft
1837, 8. Juni	Begrenzung der Bestrafungen bei „Untreue“ auf Buße, Pflicht zur Weiterleitung an russische Zivilgerichte
1839	Expeditionen General E. A. Golovins nach Süd-Dagestan, Besetzung des Bezirks Samur. Wiedereinführung der 'adat-Gerichtbarkeit in Samur/Süd-Dagestan unter russ. Kontrolle. Einrichtung eines entsprechenden Bezirksgerichts: Kadi, Vertreter der Gemeinderichte (1 pro Magal) für Dagestan und Zakataly
1839/40	Eine Regierungskommission unter Rozen und Hahn strengt Überlegungen zur Abschaffung des Traditionsrechtes ('adat und šarī'a) an.
1840, 10. April (tritt am 1. Jan. 1841 in Kraft)	Bestätigung des Projekts (v. Kutajsov, Menčikov, Hahn). Gesetz über „Institutionen für die Regierung des transkaukasischen Gebietes“: Bildung des Gouvernements Gruzino-Imeretien und des Kaspischen Bezirks; Kreisstatus für Baku, Karabach, Kuba, Džaro-Belokansk, Elizavetpol', Nachičevan, Talyš, Šeki, Širvan; Aufhebung der Rechtsautorität muslimischer Eliten
1840er/50er Jahre	Auseinandersetzungen in Petersburg und Tiflis über die Anwendbarkeit traditioneller Rechtsnormen bei der Befriedung und Inkorporation Kaukasiens; Sammlung von 'adat unter Einbeziehung örtlicher Autoritäten
1841	Beschluß über die Aufhebung des Kommandantensystems und die Einrichtung der Statthaltschaft

Daten	Ereignisse
1842	Einrichtung staatlicher Strukturen im Imamatschamils [<i>diwan</i>], rechtlich-administrative Reformen auf der Basis islamischen Rechts; Instruktionen und Erlasse zu rechtlichen und militärischen Fragen (bis 1847). Der Gesetzeskodex („ <i>nizam</i> “, 1846) paßt örtliche Normen an die <i>šari'a</i> an, vereinheitlicht die Rechtsprechung im Imamatschamils und verfestigt die Gerichtsbarkeitshierarchie mit dem Imam als oberster (auch Appellations-)Instanz.
1843, Aug./ Sept.	Allgemeiner Aufstand in Dagestan
1843/1848	N. E. Tornau arbeitet mit M. Kazembek über Traditionen und Recht bei den Muslimen Südkaukasiens.
1844, Dez.	Einsetzung des 1. Kaukasischen Statthalters Graf M. S. Voroncov; Voroncov ist zugleich Oberkommandierender des Kaukasischen Korps (bis 1854).
1846	2. Administrative Reform: Gouvernements: Tiflis, Kutais, Šemacha, Derbent; Umbenennungen der Kreise: Širvan-Šemacha, Šeki-Nucha, Karabach-Šusa, Talyš-Lenkoran; Oberste Gewalt: Militärgouverneure, die dem Statthalter unterstehen
1846, 3. Jan.	Eigentumskontroversen bei Scheidungsfällen unter Muslimen werden russischen Zivilgerichten unterstellt.
1846, 6. Dez.	Reskript des Zaren „Über die Rechte der Beks und Agalaren“: Festschreibung von teilweise erblichen Besitzrechten (über <i>mjulk</i> , <i>mjulk-chalis</i> , <i>tjul</i>). Die Aufhebung ihrer Rechtsautorität bleibt bestehen.
1847–1857	V. O. Bebutov (1791–1858) leitet die Kaukasische Zivilverwaltung.
1848	Abschaffung der russischen Gerichtsbarkeit für dagestanische Muslime
1854, 3. Juni	Fragen zu Besitzteilungen unter Muslimen Südkaukasiens müssen nach Entscheidung durch islamische Gerichte russischen Gerichten bzw. der Polizei zur Bestätigung vorgelegt werden.
1855–1881	Herrschaft von Zar Aleksandr II.
1857–1864	Unterwerfung der nordkaukasischen Bergstämme
1858, 1. April	„ <i>Položenie o Kavkazskoj armii</i> “ [Verordnung über die Kaukasusarmee] (darin ein Paragraph „Über die Verwaltung der Bergvölker, die nicht der Zivilverwaltung unterstehen“)

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung Tabelle 2)

Daten	Ereignisse
1859	Sieg über die Bergvölker (Arrest von Šejch Schamil); Barjatinskij: „ <i>Osobyje instrukcii dlja upravljenija gorcami</i> “ [Besondere Instruktionen für die Verwaltung der Bergvölker]
1860	Barjatinskij: „ <i>Proklamacija k čečenskomu narodu</i> “ [Proklamation an das tschetschenische Volk] (Religionsfreiheit, keine Rekruten, Anerkennung von <i>‘adat/šari‘a</i> , Volksgerichte; aber: Unterordnung unter ernannte Führer, Abschaffung jener Normen (z. B. Blutrache), die russischem Gesetz widersprechen); 27. August: „ <i>Obraščenie k narodu Dagestana</i> “ [Aufruf an das Volk von Dagestan]; Treueschwur auf den Koran
1860, 5. April	„ <i>Položenie ob upravlenui Dagestanskoj oblast’ju</i> “ [Verordnung über die Verwaltung der Region Dagestan] (administrative Neuaufteilung: Gouvernement Derbent beseitigt, Bildung des Kreises Kuba und Eingliederung in das Gouvernement Baku sowie Umbildung des Militärbezirks Džaro-Belokansk in den Bezirk Zakataly; das Gebiet südlich des Flusses Samur wird der Zivilverwaltung und damit russischer Gerichtsbarkeit unterstellt; nördlich einschließlich Zakataly: Volks-Gerichtsbarkeit nach <i>‘adat/šari‘a</i> als Grundlage, aber: „Anpassung nach Notwendigkeit“ = bis 1868 „Kodifizierung und Modernisierung des Gewohnheitsrechts“ als Ergebnis der administrativ-juristischen Reform in Dagestan
1860, 20. Mai	„ <i>Prikaz po Kavkazskoj armii</i> “ [Befehl an die Kaukasusarmee] (Fortsetzung des „ <i>voenno-narodnoe upravljenie</i> “ [militärische Verwaltung der Bevölkerung])
1860 ff.	Statthalter Barjatinskij versucht in den 1860er Jahren, das Experiment mit Dagestan auch auf die nordwestlichen Gebiete Kaukasiens (Terek-, Kubangebiet) auszudehnen.
1863	Aufstand in Zakataly
1864	Unterwerfung und Vertreibung der westkaukasischen Tscherkessen
1864, 20. Nov.	Gesetze über die Justizreform
1865	Der kaukasische Statthalter schafft eine Kommission zur Erarbeitung einer Gesetzesvorlage für die Verwaltung der muslimischen Geistlichkeit (1869 abgeschlossen).
1866, 22. Nov.	Erlaß „Über die Anwendung der Gerichtsstatuten des Jahres 1864 in Südkaukasien“ (Kommissionsvorlage vom 7. Nov.)

Daten	Ereignisse
1867, 9. Sept.	„ <i>Položenie o korpuse žandarmov</i> “ [Verordnung über das Gendarmenkorps]: Schaffung eines Netzes von Polizeistationen und einer zentralen Verwaltung (Baku 1867, Elizavetpol' 1879). In den 1890er Jahren gab es in allen bedeutenden Kreisstädten je zwei Gendarmerieoffiziere.
1867, 9. Dez.	Neues Verwaltungsstatut für die Statthalterschaft: Der Rat des Statthalters wird zum Rat der Hauptverwaltung. Abschaffung des kaukasischen Kontrolldepartements; Umsetzung des <i>ukaz</i> zur Einführung reformierter Gerichte in Südkaukasien
1867/68	Gesetzliche Einebnung der Unterschiede zwischen Sklaven, Gemeindemitgliedern, Beki und Chanen in Dagestan
1868	„ <i>Adaty dagestanskich gorcev i sudoproizvodstvo po nim</i> “ [‘Ādat-Sammlung der dagestanischen Bergvölker und die Rechtsprechung nach ihren Vorgaben], verantwortet von General Komarov
1868, 19. Febr.	Justizreform in Südkaukasien: Umwandlung des Polizeiwesens auf der Grundlage des Senaterlasses vom 9. Dezember 1867, Appellationsgerichtshof Tiflis Neue administrative Aufteilung der Gouvernements: Bildung des Gouvernements Elizavetpol' aus Gebieten des Gouvernements Baku (<i>uezdy</i> : Šuša, Nucha), Tiflis (Elizavetpol' mit Kazach), Erivan (Megriner Teil des <i>uezd</i> Ordubad, letzterer wird zugunsten des <i>uezd</i> Nachičevan aufgelöst) und dem neu gebildeten <i>uezd</i> Zangezur zugewiesen; Bildung der Kreise Gejčaj, Kazach, Zangezur
1868, 26. April	Annahme des Projektes „Über die Dorfgemeinschaften, ihre gemeindliche Verwaltung sowie die staatlichen und gemeindlichen Pflichten im Gebiet Dagestan“ (1898 überarbeitet)
1869	Auf der Basis des <i>ukaz</i> „ <i>O sel'skom sude</i> “ [Über das Dorfgericht] werden im Kuban- und Terekgebiet Dorfgerichte (fünf Personen unter Einschluß des Kadi) etabliert.
1870	Wiederabschaffung der Dorfgerichte (Terek-Kubangebiet); dafür ab 1871 Geschworenengerichte, die auf der Basis russischer Gesetzgebung „unter Beachtung des Traditionsrechts“ zu urteilen haben
1872, 2. Apr.	Erlaß „Über die Verwaltung der Transkaukasischen muslimischen Geistlichkeit“ (Trennung Schiiten-Sunniten, Hierarchisierung, Kodifizierung der Rechte und Pflichten islamischer Institute unter russischer Kontrolle)

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung Tabelle 2)

Daten	Ereignisse
1873	„ <i>Adaty Darginskich obščestv</i> “ [Adat-Sammlung der Gesellschaften in Dargo]
1873, 2. Jan.	Eröffnung der schiitischen und sunnitischen „Geistlichen Verwaltungen“ in Tiflis
1874	In Zakataly werden alle Gewaltdelikte, Mord, Raub und bewaffnete Aufstände den Militärgerichten unterstellt.
1874, 18. März	Eröffnung des Schiitischen Rates [<i>medžlis</i>] für das Gouvernement Tiflis
1874, 1882, 1884, 1890	„ <i>Položenie ob upravlenui Zakaspijskoj oblast'ju</i> “ [Verordnung über die Verwaltung der transkaspischen Region]
1875	„ <i>Adaty južnodagestanskich obščestv</i> “ [Adat-Sammlung der süd-dagestanischen Gesellschaften]
1877–1878	Russisch-Osmanischer Krieg; Aufstände in Nordostkaukasien, Kuba, Nucha, Zakataly
1880, 9. Febr.	Ehrenamt des Friedensrichters in Südkaukasien eingeführt
1880, 26. Juli	Die kaukasische „ <i>gorskoe upravlenie</i> “ [Verwaltung der Bergregionen] wird in „ <i>voenno-narodnoe upravlenie</i> “ [militärische Verwaltung der Bevölkerung] umbenannt.
1881–1894	Herrschaft von Zar Aleksandr III.
1881, 14. März	„ <i>Položenie o merach po ochraniu gosudarstvennoj bezopasnosti i obščestvennogo spokojstvija</i> “ [Verordnung über Maßnahmen zur Wahrung der staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung] (Ausnahmegesetze, Einsatz von Standgerichten auch in Kaukasien)
1883	Ermächtigung zur Ausweisung (Verbannung aus Kaukasien) von Einheimischen, die sich an Gewalttaten und Strafhandlungen gegen die Behörden beteiligt hatten. Ausnahmeregelungen werden zugelassen.
1883, 17. Juni	Auflösung der militärischen Volksverwaltung einschließlich der Bezirks- u. Kreisverwaltungen, Eingliederung in die Kaukasische Hauptverwaltung
1888, 10. Mai	Bestätigung der Meinung des Staatsrates „Über die Umbildung der Kreispolizei in den Gouvernements Südkaukasiens“
1890	Veröffentlichung von M. Kovalevskijs Untersuchung „ <i>Zakon i obyčaj na Kavkaze</i> “ [Gesetz und Tradition in Kaukasien]

Daten	Ereignisse
1891, 11. Juni	Erlaß „Über die Verantwortung der Generalgouverneure und Hauptchefs der Zivilverwaltungen“
1893, 13. Sept.	Kaiserlicher Befehl: Fälle von Raub, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Plünderung und vorsätzlichem Mord können nach Ermessen des Generalgouverneurs der Jurisdiktion von Militärgerichten unterstellt werden.
1894–1917	Herrschaft von Nikolaj II.
1894, 25. Mai	Erlaß über die Einführung von Uniformen bei Gerichtsangestellten im Kaukasus
1895	Im Gouvernement Baku gibt es 27 Friedensrichter, 15 Gehilfen, 12 Gerichtsreferendare bei jährlich bis zu 7.000 Strafsachen, in Dagestan 4 Friedensrichter und 4 Gehilfen.
1896, 12. Febr.	Anweisung „Über Änderungen und Ergänzungen betreffend die Bestrafung nichtchristlicher Personen, die Christen an der Ausübung ihrer religiösen Pflichten hindern“
1899	„ <i>Adaty Dagestanskoj oblasti i Zakatal'skogo okruga</i> “ [Adat-Sammlung der Region Dagestan und des Bezirks Zakataly]
1900–1903	Unruhen unter Bauern in den Kreisen Baku, Elizavetpol', Nachičevan und im Bezirk Zakataly
1905	Oktobermanifest: Verkündung bürgerlicher Grundfreiheiten

V. Das Experiment Dagestan und das Scheitern des Modells in Nordwestkaukasien

Für die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts zeichneten sich zwei Grundlinien der russischen Rechtspolitik in Kaukasien ab: Während vor allem in Südkaukasien und Teilen Dagestans das „traditionelle Recht“ von *‘adat und šari’a* offiziell beibehalten wurde, öffnete die militärische Verwaltung (Kommandantenherrschaft) einer „Doppeljustiz“ die Türen, die zur Folge hatte, daß allgemeine Rechtsunsicherheit und Rechtsbeugung um sich griffen. Zugleich gab es Versuche, nach dem Vorbild der „Orenburger Geistlichen Verwaltung“²⁰ die muslimische Geistlichkeit in den russischen Dienst und damit unter russische Kontrolle zu stellen

²⁰ Mit der Einrichtung der Geistlichen Versammlung in Orenburg wurden der Kadi (arab. Sing. qādi) und der Mufti de facto zu Staatsbeamten; vgl. Ukaz Nr. 16710 und 16711, in: Polnoe sobranie zakonov Rossijskoj Imperii (1830), T. 22, S. 1107–1108.

(selektive Besoldung, Auszeichnungen). Muslimisch-tatarische Rechtsgelehrte wurden in Kaukasien eingesetzt und junge Muslime für Dolmetscherdienste im Staatsdienst ausgebildet.

In den noch nicht oder nur vorübergehend eroberten Gebieten und speziell im Einflußbereich Schamils erfolgte mit der Schaffung des Imamstaates eine Anpassung des Gewohnheitsrechts an die Erfordernisse des Kampfes (z. B. in bezug auf Blutrache, Fürsorgeregeln) sowie eine Vereinheitlichung der Rechtsfindung und -praxis als stützender Elemente des Staatsaufbaus. Letzterer erfolgte auf der Basis des islamischen Rechts. Zugleich wurde eine Hierarchisierung des Gerichtswesens eingeführt; diese reichte von den Dorfgewichten mit Kadi über die Bezirks-naiby und Mufti bis hinauf zum Imam (Amir). Der Imam war mit „Rechtsprechungsstunden“ an Samstagen und Sonntagen oberste und endgültige Rechtsinstanz²¹ für alle untergebenen Muslime. Als oberster Richter [*mudschdahid*] erlaubte er sich, nicht nur *‘adat*-Regeln, sondern auch *šarī’a*-Vorschriften zu ändern (1846 *nizam*), etwa strengere Strafen für Alkoholmißbrauch, Heiratszwang für Witwen zu verfügen, aber auch in Besitzverhältnisse einzugreifen. So sollte u. a. die Aufteilung von Gemeindeland [*charim*] an Familien/Privatleute und die damit verbundene Verwandlung in Privatbesitz [*mulk*] zu Widerständen führen. Die Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der Interpretation und Anwendung von *šarī’a*-Normen unter Schamil bzw. seinen Kritikern (Schülergruppe von Sa’id Harakānī, gest. 1834) und Verfechtern des *‘adat* (Gemeindevertreter, Fürsten)²² schwächten das Imamtum und waren eine der Ursachen für die Niederlage.

Zu Beginn der 1840er Jahre entschied sich Sankt Petersburg vor dem Hintergrund eines im Grunde „rechtlosen“ Zustandes in den eroberten Gebieten und angesichts der Erfolge Schamils für eine Doppelstrategie: Gegenüber den Muriden wurde mit aller Härte militärisch vorgegangen, während die regionale Verwaltung in den „befriedeten“ Gebieten mit größerer Autonomie ausgestattet wurde, um flexibler auf die örtlichen

²¹ Die Funktion des Imam als Rechtsinstanz war nicht ungewöhnlich. Schamil hatte bei zahlreichen Rechtsgelehrten studiert und galt als Kenner besonders des šāfi’itischen Rechts. In vielen Rechtsfällen wurde er als Gutachter und Richter direkt angesprochen. Vgl. *Kemper/Shikhsaidov/Tagirova* (2003); *Sarafutdinova* (2001). Durch die politische Funktion des Imam als Staatsoberhaupt prägten seine Urteile jedoch die Rechtspraxis im Imamtum. Im Gegensatz zu bisherigen Auffassungen unterstreicht Kemper, daß Schamil Interpretationen der *šarī’a* völlig den Rechtsgelehrten überließ; er stellt im übrigen fest, daß die Islamisierung der Rechtspraxis im Imamtum noch unzureichend erforscht ist. Vgl. *Kemper* (2002), S. 20.

²² Da Kadis die Rechtsprechung in den Gemeinden anstelle der Gemeindeeliten übernahmen und Naiby als „Militärgouverneure“ deren Durchsetzung zu garantieren hatten, wurde dies als Entmachtung und als Eingriff in die Rechtsautonomie der Gemeinden empfunden.

Bedingungen reagieren zu können. Dies schloß auch eine größere Toleranz gegenüber den örtlichen Rechtsverhältnissen ein, soweit die russische Rechtsautorität gewahrt blieb.

Die Einrichtung der Statthalterschaft und die selektive Privilegierung weltlicher und islamischer Eliten (1846) ging mit dem Plan einher, *‘adat* selektiv in kodifiziertes Recht umzuwandeln, um das islamische Recht (und damit vor allem die Rechtsprechungspraxis Schamils) zu schwächen.²³ Dieses Vorgehen sollte die Illusion nähren, die russische Herrschaft achte die Traditionen der *gorcy* besser als Schamil; beabsichtigt war nicht zuletzt die Entwicklung einer Übergangsform zur Einführung russischer Gerichtsbarkeit.

Im Jahre 1840 wurde Baron N. Tornau²⁴ beauftragt, das Programm für eine „Erkundung des Brauchtums der Muslime zum Zweck einer Kodifizierung muslimischer Zivilgesetze“ zu erarbeiten, heilige Schriften der Muslime zu sammeln, zu übersetzen und auf Anwendbarkeit unter russischer Herrschaft zu überprüfen.²⁵ Eine Abteilung der persönlichen Kanzlei des Zaren erhielt 1843 Anweisung, muslimische Gesetze aus den in Sankt Petersburg befindlichen Materialien zusammenzustellen.²⁶ So entstanden Adat-Sammlungen und wissenschaftliche Untersuchungen zur Rechtsprechung in Kaukasien; in diesem Zusammenhang kam es in Petersburger und Tifliser Kreisen zwischen Wissenschaftlern und Militärs allerdings auch zu Auseinandersetzungen um die richtige Politik des Umgangs mit den Muslimen und ihren Rechtsinstituten.

Mit der Niederlage Schamils und in Vorbereitung der „Großen Reformen“ wurde Kaukasien zum Experimentierfeld für die Durchsetzung der Verwaltungs- und Justizreformen: In *Dagestan* erfolgte noch 1860 eine administrative Neustrukturierung der Gebiete. Mit dem Ziel der Schaffung zentralisierter Verwaltungseinheiten wurden die restlichen noch formal bestehenden Chanate liquidiert (Kazykumych: 1858/59, Avarsk: 1861–64, Kjurinsk: 1862–65); die Schamchale Tarko und Mechtuli und die freien Dorfbünde [*džamaaty*] wurden aufgelöst und in Bezirke umgewandelt. Als Bezirksvorsteher bzw. Führer der „Bergmiliz“ wurden *naiby* eingesetzt (darunter auch einige, die bereits unter Schamil als Militär-

²³ Vgl. *Pokrovskij* (2000), S. 21–22; *Kemper* (2002), S. 19; *Kemper* (2003).

²⁴ N. Tornau galt neben A. Kazem-Bek als ausgewiesener Kenner des muslimischen Rechts. Zu den Standardwerken gehörten: *Tornau* (1850), *Izloženie načal musul'manskogo zakonovedenija* [Darstellung der Prinzipien musulmanischer Rechtswissenschaft], sowie die Studien „*Načalo i postepennoe razvitie mjuridizma na Kavkaze*“ [Die Entstehung und allmähliche Entwicklung des Muridismus im Kaukasus], und „*Mjuridizm i Schamil*“ [Der Muridismus und Schamil] von A. Kazem-Bek; s. *Kazem-Bek* (1859) und *Kazem-Bek* (1859a).

²⁵ *Esadze* (1907), S. 100.

²⁶ *Misrokov* (2002), S. 61.

gouverneure gedient hatten) und in den Dörfern und Bezirken neue Gerichte geschaffen, an denen auch Rechtsgelehrte aus der Imamatszeit unter russischer Kontrolle eine Anstellung fanden. Unter Beteiligung russischer Ethnographen und Militärs erfolgte eine *‘adat*-Kodifizierung bei gleichzeitiger Anpassung an russische Gesetze. Mit der Verabschiedung des Gesetzes „Über die Dorfgemeinden, ihre gemeindliche Verwaltung sowie die staatlichen und gemeindlichen Pflichten im Gebiet Dagestan“ (1868, mit Überarbeitungen von 1877 gültig bis 1917) wurde nicht nur die rechtliche Gleichstellung aller Einwohner in den Dörfern²⁷ abgeschlossen und damit das Gemeindeleben reformiert, sondern auch die Gerichtsstruktur vereinheitlicht und hierarchisiert.

Je nach der Schwere der Fälle und der (muslimischen oder russischen) Abstammung der Beteiligten wurde vor zivilen („Volks“-)Gerichten oder vor Militärtribunalen auf lokaler und/oder überlokaler Ebene verhandelt. In den Dorfgerichten wurden kleinere Straftaten entschieden (Familienzwist, Schlägereien, Beleidigung von Frauen, Betrug, Diebstahl), wenn die Schadenssumme einen Betrag von 30 Rubel nicht überschritt. Zugleich wurden die Dorfgerichte autorisiert, nach der *šarī’a* Familienangelegenheiten (Erbschaften, Scheidungsmodalitäten etc.) zu verhandeln, deren Streitwert nicht höher lag als 100 Rubel. Mit der Einführung der Justizreform in Kaukasien nach 1868 veränderten sich die Verhältnisse kaum. Allerdings wurde die Eigenständigkeit der Dorfgemeinden eingeschränkt. Während bis zu diesem Zeitpunkt im Dorf oder Dorfbund die Versammlung der gesamten männlichen Bevölkerung über 15 Jahre über alle wichtigen Angelegenheiten entschieden hatte, wurde „die Öffentlichkeit“ jetzt auf eine Versammlung von Delegierten (pro Wirtschaft ein Vertreter) reduziert. Hier wurden – außer „Frauenangelegenheiten“ – alle Fragen beraten, aber nicht entschieden; dies taten die Dorfgerichte ohne Staats- oder Rechtsanwälte. Vor der Reform waren die Gerichtsbeschlüsse endgültig gewesen, d. h. nur noch durch einen „personifizierten Gnadenakt“²⁸ aussetzbar; im Unterschied dazu wurden jetzt staatliche Berufungsinstanzen eingerichtet. Innerhalb eines Monats konnte bei einem der neun neugegründeten Bezirksgerichte Einspruch eingelegt werden. Im Zweifelsfall konnten Streitfälle über Tiflis bis nach Peters-

²⁷ In den Jahren 1867–1868 wurden die Reste der Sklaverei endgültig abgeschafft. Frühere Sklaven (oftmals Geiseln, Kriegsgefangene, Haussklaven) und ihre Nachfahren wurden den freien Gemeindemitgliedern gleichgestellt. Beki und ihre Bediensteten mußten bei der zuständigen Bezirksverwaltung ein Gesuch zur Aufnahme in eine Dorfgemeinde stellen.

²⁸ „Endgültig“ ist hier relativ. Auch unter Schamil gab es die Möglichkeit, Berufung einzulegen; der Imam konnte die Urteile aufheben. Die Appellationsgerichtsbarkeit war in diesem Fall jedoch an die Person und Autorität des weltlichen *und* geistlichen Oberhauptes gebunden.

burg weitergeleitet werden. Gnadengesuche wurden über den Generalgouverneur an den Zaren gerichtet. Bezirksgerichte hatten über schwere Straftaten gegen Personen und Eigentum (schwere Körperverletzung, Entführung und Vergewaltigung von Frauen, Diebstahl, Raub über 30 Rubel), über *šari'a*-Fälle mit Schadensbeträgen bis zu 100 Rubeln und über Fragen des Besitzes bzw. der Nutzung von Grund und Boden, wie Weide-, Wege-, Wald- und Wasserrechte, zu befinden. Appellationsinstanz für die Bezirksgerichte war bis zu seiner Auflösung das Dagestanische Volksgericht beim Generalgouverneur in Temir-Chan-Šura.

Schwere Fälle von Mord, Todschatz, Raub, Diebstahl von Staatseigentum, Verschwörung sowie Überfälle auf die Dorf- oder Bezirksverwaltung wurden der russischen Militärgewalt übergeben. Spezielle Kommissionen der Militärgerichtsbarkeit, eingerichtet bei den jeweils stationierten Einheiten, entschieden diese Fälle vor Ort. Streitfälle zwischen russischen und muslimischen Beteiligten wurden grundsätzlich nach russischem Gesetz durch das Dagestanische Bezirksgericht entschieden, nach 1875 an den drei Sitzen des Friedensrichters in Derbent, Temir Chan Šura und Petrovsk.²⁹

Im Unterschied zu den Dorfgerichten, die von der Gemeinde zu unterhalten waren, erhielten die Mitglieder des Dagestanischen Volksgerichts und der Bezirksvolksgerichte sowie die Ältesten der Dorfgeschworenengerichte auch eine staatliche Besoldung. Zum Dorfgericht gehörten der Imam der örtlichen Moschee, ein Sekretär (oftmals der Muezzin) und Ältestenvertreter der jeweiligen Clans. Die Gesamtzahl mußte ungerade sein und drei überschreiten. Nach 1866 wurden Dorfälteste als Gerichtsvorsteher eingesetzt. Sie erhielten 240 Rubel pro Jahr von der russischen Regierung und 3 Rubel von jeder Wirtschaft der Gemeinde. Vorsteher, Kadi und Richter waren von Steuern und Abgaben befreit.

Zwar unterschied sich die Zusammensetzung der Gerichte vor und nach der Gerichtsreform nicht wesentlich. Aber durch die Einführung dieser Art militärischer „Volksgerichtsbarkeit“ und durch die Bezahlung von „Rechtsdienern“ seitens des russischen Staates wurden allmählich „weltliche“ Rechtsautoritäten etabliert, die als Garanten des Rechts die Funktionen islamischer Geistlicher und Rechtsgelehrter in den Gemeinden schwächen sollten. Hatten diese ihre Rechtsautorität noch aus ihrer religiösen Ausbildung und/oder der Wahl durch die Gemeinde abgeleitet, so definierte sich der Status der neuen Autoritäten über die Macht des russischen Staates. Seit den Aufständen von 1877 wurde nicht nur die Kontrolle über die Volksgerichte verstärkt, sondern immer stärker das

²⁹ Bobrovnikov (2002), S. 159–160.

Wahl- durch das Berufungsprinzip ersetzt. So wurden die Dorfältesten als Gerichtsvorsitzende [*begavul*] und ihre Helfer [*divanbeki*] nicht mehr von der Gemeinde gewählt, sondern vom Bezirksoberrichter ernannt. Zugleich wurden die Verfahrensabläufe und die Dokumentation von Gerichtssachen³⁰ stärker vereinheitlicht.

Die für die Prozeßordnung bedeutsame Trennung der Anklagen nach dem Kriterium vorhandener Beweise oder bloßer Verdächtigungen blieb erhalten; neu hinzu kamen Anklagen aufgrund polizeilicher Anschuldigungen. Strenger beachtet wurden Verbote der russischen Administration bei der Bemessung von Strafen. Grundsätzlich waren alle Bezirksvorsteher angewiesen, die Durchführung von Urteilen nach *šarī'a* und *ʿadat* zu unterbinden, wenn diese Urteile russischen Gesetzen widersprachen. Bereits vor 1868 waren einige *ʿadat*-Strafen, etwa die dreitägige Plünderung des Besitzes eines Mörders, Blutrache, Ermordung bei Untreue etc., verboten worden. Dagegen wurden Kompensationsstrafen verhängt. Verstärkt wurden Gefängnisstrafen angewendet. In leicht veränderter Form blieben *ʿadat*-Strafen, wie Vertreibung aus der Gemeinde,³¹ Kompensationsleistungen an die Gemeinde oder der gemeinsame Schwur von Verwandten, erhalten – und damit auch die kollektive Rechtsverantwortung. Eine Individualisierung von Recht gelang nur sehr schwer. Verstärkt wurde das Strafmaß in Geld anstelle von Naturalien bemessen. Zu den Rechts- und Verwaltungsorganen gehörte als neue Institution die Polizei. Die Rekrutierung von Muslimen erfolgte hier, wie beim Militärdienst, nur auf freiwilliger Basis und war mit Privilegien verbunden.

Während das dagestanische Experiment einer relativ vorsichtigen Reform von Gemeindeleben und Gemeindegerechtigbarkeit unter Anpassung des Gewohnheitsrechts an russisches Recht erfolgreich zu sein schien, scheiterte der Kaukasische Statthalter A. I. Barjatinskij (1856–

³⁰ Zwar gab es neue Richtlinien zur Führung der Geschäftsvorgänge, aber sowohl die arabische Terminologie (mit Ergänzungen russischer Begriffe in arabischer Umschrift) als auch die Struktur der Dokumente einschließlich der Schrift (dagestanischer *nas'ch*) blieben erhalten. Einzig die koranischen Einführungsformeln und Koranauszüge am Ende der Dokumente wurden durch russische Stempel, Siegel und Unterschriften ersetzt. Die Datierung nach islamischem Kalender wurde zunächst durch das Datum nach christlichem Kalender ergänzt, dann abgelöst. Die Archivierung von Rechtsakten ging von den Moscheen auf eine Kanzlei des Dorfältesten/Gerichtsvorsitzenden über. Zugleich entstand eine neue Form juristischer Dokumente: Gerichtshefte, in denen wichtige Entscheidungen der Gerichte, Testamente, Verpflichtungen und Handelsverträge eingetragen wurden. Vgl. *Bobrovnikov* (2002), S. 165–166.

³¹ Die Ausstoßung aus der Gemeinschaft galt bis in das 20. Jahrhundert hinein in Kaukasien als höchste Strafe; der Bestrafte galt – wie auch im westeuropäischen Mittelalter – als „vogelfrei“ mit allen Konsequenzen. In diesem Zusammenhang ist auch die besondere Bedeutung der durch russische und sowjetische Organe verhängten „Verbannung“ für Kaukasier zu sehen.

1862)³² mit Versuchen, die Erfahrungen von Dagestan auf andere Gebiete Nordkaukasiens anzuwenden:

1860 waren die Kaukasische Linie und die Militärverwaltung aufgelöst und in Nordwestkaukasien die Bezirke Terek (mit Tschetscheno-Inguschetien) und Kuban geschaffen worden. Noch im gleichen Jahr hatte Barjatinskij in seiner „Proklamation an das tschetschenische Volk“ die gleichen Rechte und Freiheiten wie in Dagestan versprochen. Paragraph 4 lautete: „Die über Euch eingesetzten Herrschenden werden nach *šarī'a* und *‘adat* regieren, die Rechtsprechung wird über Volksgerichte erfolgen, die aus den besten, von Euch gewählten und mit Erlaubnis Eurer Vorgesetzten ernannten Männern gebildet werden.“³³

Zugleich wurden wie in Dagestan die Blutrache und andere *‘adat*- und *šarī'a*-Normen verboten, die nicht mit der russischen Gesetzgebung übereinstimmten. Die Gemeinden mußten sich verpflichten, Verbrecher und Entlaufene den zarischen Behörden zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung wurden die Gemeinden in Kollektivhaftung genommen. Durch den Erlaß „Über die Dorfgerichte“ von 1869 wurde in den Siedlungen die Institution des „Verbalprozesses für die Bergregionen“ [*gorskij slovesnyj sud*] geschaffen; hier amtierten drei Richter, ein Kandidat und der Dorfkadi/Efendi, die jeweils für drei Jahre gewählt wurden. In den Bezirkszentren entstanden „Volksgerichte“, deren Mitglieder von der russischen Administration ernannt wurden. Bereits 1870 wurden die Volksgerichte jedoch wieder abgeschafft und ein Jahr später durch Bezirksgerichte ersetzt, die neben *‘adat* und *šarī'a* verstärkt russische Gesetze anwendeten.

Hintergrund für die schnellere Einführung russischen Rechts in diesen Gebieten war einerseits der Umstand, daß das dagestanische *‘adat*-Modell an den andersartigen Rechtstraditionen und Gerichtsinstitutionen gescheitert war. Andererseits gab es nach der Umsiedlung und Vertreibung der *gorcy*³⁴ und der Ansiedlung von Kosaken und sonstigen

³² Sein Nachfolger war bis zur Abschaffung der Statthalterschaft 1881 Großfürst Michail Nikolaevič. Zur Verwaltungsentwicklung siehe auch *Amburger* (1966), S. 412–424.

³³ Rossijskij Gosudarstvennyj Voenno-Istoričeskij Archiv (RGVIA) [Rußländisches Staatliches Militärhistorisches Archiv] Sankt Petersburg, f. 23, op. 1, d. 398, l. 76ob., zitiert nach *Bobrovnikov* (2002), S. 166–167.

³⁴ Zar Aleksandr II. hatte 1861 die Ansiedlung der Kosaken im nordwestlichen Vorgebirge des Kaukasus veranlaßt. Jeder Offizier erhielt das Anrecht auf 50, jeder einfache Kosak auf 10 Desjatinen Land. Bis 1864 entstanden 111 Kosaken-Stationen mit 142.333 Familien. Zugleich wurde die Umsiedlung der Bergbewohner in unfruchtbare Steppengebiete veranlaßt. In drei Etappen (1859–1862, 1863–1864, 1865) flüchteten Hunderttausende aus dem Russischen Herrschaftsgebiet in Richtung Osmanisches Reich. Von Herbst 1863 bis 1864 waren es 418.000 Personen, zwischen 1858 bis 1865 verließen allein über die Schwarzmeerbahnen 493.000 Menschen das Land. Schätzungen sprachen von insgesamt 500.000 bis 900.000 Menschen; vgl. *Istorija narodov Severnogo Kavkaza* (1988).

Umsiedlern aus Südrußland und den zentralrussischen Gebieten einen gewichtigen nichtmuslimischen Bevölkerungsanteil. Nach der Jahrhundertwende befanden sich die Muslime im Gebiet Kuban und Terek bereits in der Minderheit.³⁵ So wurden die Gebiete ab 1871 bis auf wenige Ausnahmen in den Hochgebirgszonen direkt der russischen Zivilverwaltung unterstellt.³⁶ In Umkehrung der dagestanischen Regelung dominierte hier „unter Berücksichtigung des traditionellen Rechts“ die *russische Gesetzgebung*; nach baldiger Auflösung der Dorfgerichte wurden Geschworenengerichte eingeführt.

VI. Zur Implementierung russischen Rechts in Südkaukasien

In Südkaukasien war die russische Militärverwaltung im Zuge der z. T. mehrmaligen Eroberung von Chanaten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer wieder gezwungen, traditionelle Rechtsinstitutionen zu beachten, um nicht zu großen Widerstand zu provozieren und um ein Mindestmaß an öffentlicher Verwaltung sicherzustellen. Der Grundsatz lautete ‚Zulassung von *šarī'a* und *‘ādat* unter russischer (Militär-)Kontrolle‘. Dabei waren die Rechtsautoritäten, auf welche sich die russische Gerichtsbarkeit stützte, recht verschieden.

Zu Beginn der 1840er Jahre war das Kommandantensystem abgeschafft und die russische Zivilverwaltung eingeführt worden. Die „Hahn-schen Reformen“ führten jedoch zugleich zu einer Deklassierung der traditionellen Führungsschichten, insofern diesen Eliten erbliche Besitzansprüche und rechtliche Funktionen abgesprochen wurden (die Wiedereinsetzung in die alten Rechte 1846 schloß rechtliche Funktionen aus). Mit dem „Gesetz über Dorfgemeinschaften“ versuchte die zarische Administration, eine modifizierte Form der russischen *Zemstvo*-Reform von 1864 durchzusetzen. Ab 1865 ging man dazu über, die Dorfverwaltungen neu zu ordnen und das Amt des Friedensrichters sowie Geschworenengerichte einzuführen; Grundlage war der Erlaß „Über die Anwendung der Gerichtsstatuten des Jahres 1864 in Südkaukasien“ [*O primenenii sudebnych ustavov v Zakavkaz'e*],³⁷ den der Zar am 22. November 1866 unterzeichnet hatte. Die polizeiergerichtlichen und administrativen Aufgaben gingen von den Beki auf Dorfälteste mit Beisitzern über. Den Dorfversammlungen wurde ein grundsätzliches Recht auf die Wahl der dörflichen Beamten eingeräumt, die für drei Jahre im Amt bleiben sollten. Die

³⁵ Zur Siedlungsproblematik siehe Barrett (1999).

³⁶ Vgl. Babič (1999) und Babič (2001); Ibragimova (2000), S. 210 ff.

³⁷ Otčet (1873), S. 35, 40. Die einzelnen Schritte der Justizreform erörtert ausführlich Mil'man (1966), S. 181–204.

Versammlungen konnten über Ausschlüsse aus der Siedlungsgemeinschaft entscheiden, Vormünder einsetzen, über die Nutzung von Gemeindeland befinden sowie über kommunale Aufgaben und die Verteilung der staatlichen Abgabenlasten beraten. Eigenständige gewohnheitsrechtliche Sitten und Institutionen zur Regelung kommunaler Aufgaben – etwa die Ältestenräte, die Stellung des Dorfgeistlichen oder Traditionen der Vertretung der Dorfgemeinschaft gegenüber der Obrigkeit – blieben unbeachtet, übertrugen sich jedoch auf die neuen Instanzen. Dafür konnten die Dorfgemeinden ihr Wahlrecht bei vermuteter „Unzuverlässigkeit“³⁸ jederzeit verlieren, Wahlen und Beschlüsse waren durch die Kanzlei des Statthalters zu bestätigen und konnten ausgesetzt werden.

Besondere Schwierigkeiten resultierten aus der willkürlichen Zusammenfassung von Dörfern zu Verwaltungseinheiten ohne Berücksichtigung der gewachsenen wirtschaftlichen oder kulturhistorischen Bindungen; diese Versuche orientierten sich am Vorbild der russischen Amtsbezirke [*volosti*], allerdings ohne eine tragfähige Umsetzung des Modells zu schaffen.³⁹ Mit der Verordnung vom 13. Juli 1870 „Zur Ausdehnung des am 28. Sept. 1866 ergangenen Erlasses über die Dorfgemeinschaften auf die transkaukasischen Gouvernements“ [*O rasprostranenii na gubernijach Zakavkazskich položenija o sel'skich obščestvach ot 28ogo sentjabrja 1866*] wurden die dörflichen Verwaltungsorgane in der begrenzten Form gesetzlich sanktioniert, jedoch nur formal in die Praxis umgesetzt.⁴⁰

Dabei konnte es nicht um die Einführung von Selbstverwaltungsorganen, sondern nur um die Vereinheitlichung juristischer und fiskalischer Kontrolle gehen: war doch die Polizeigewalt – ob vom *Agalar*, *Bek* oder nun durch die neuen Dorfvorsteher mit ihren Helfern ausgeübt – stets verbunden mit Steuereintreibung und Erfüllungshilfe für Erlasse der russischen Administration. Per Verordnung vom 14. Mai 1870 wurden als direkte übergeordnete Organe Gouvernementsämter für Siedlungsfragen [*gubernskie prisutstvija po poseljanskim delam*] und Kreisschiedsstellen [*uezdnye mirovye otdely*] eingerichtet, denen die Friedensrichter unterstanden.⁴¹ Die Besonderheit dieser Institutionen bestand im Vergleich zu

³⁸ Allein im Gouvernement Elizavetpol' hatten bis 1868 bereits 15 Gemeinden dieses Recht eingebüßt; vgl. *Istorija Azerbajdžana* (1962), S. 144. Während der Jahre 1880–1888 wurde im Gouvernement Baku 65 Gemeinden das Recht entzogen, ihren Dorfältesten zu wählen; vgl. *Mil'man* (1966), S. 176.

³⁹ *Evangulov* (1914), S. 15.

⁴⁰ Die Untersuchung von *Egiazarov* (1886/1889), die sich mit den Dorfgemeinden Südkaukasiens befaßt, war u. a. vor dem Hintergrund der Probleme bei der Veränderung der dörflichen Verwaltungsstrukturen entstanden.

⁴¹ *Mil'man* (1966), S. 146. Seit 1868 wurden in den Gouvernements Baku und Elizavetpol' zunächst je sieben Gerichte eingeführt (sechs jeweils in den *uezdy*, in

den zentralrussischen darin, daß die Friedensrichter nicht aus dem Kreis der Landbesitzer gewählt, sondern aus dem Kreis der Beamten der Statthalterschaft *ernannt* wurden. Die Verfahren litten mithin nicht nur unter der unzureichenden juristischen Kompetenz der Amtsinhaber; die Richter verfügten oft auch über sehr geringe Sprachkenntnisse, so daß bei Verhandlungen die entscheidende Rolle dem Dolmetscher zukam, der es oftmals verstand, die Aussagen zu manipulieren. Zu Aussöhnungen kam es in der Realität kaum.⁴² Der prekäre Öffentlichkeitscharakter der Verhandlungen offenbart sich noch in einem weiteren Zusammenhang, auf dessen Problematik hier verwiesen werden muß. Gehörte es zu den Errungenschaften der russischen Justizreform von 1864, daß Verfahren nicht nur öffentlich stattfanden, sondern auch durch Publikationen bekanntgemacht werden konnten, so traf dies auf den Großteil der muslimisch bevölkerten Regionen kaum zu. Sprachbarrieren verhinderten oftmals eine tatsächliche Öffentlichkeit. Inakzeptanz der weltlichen, fremden Gerichtsbarkeit erschwerte ihre Durchsetzung zusätzlich.

Formal konnten die Angelegenheiten in zwei Instanzen beraten werden: durch den Friedensrichter und durch das Amt für Siedlungsfragen. Beide Ämter verfügten in der Regel nicht über angemessene Sprachkompetenz. Schiedsversammlungen [*mirovye s'ezdy*], die in den zentralrussischen Gouvernements über besonders wichtige Fragen entscheiden konnten, waren nicht vorgesehen. Die Befugnisse dieser Versammlungen lagen in Südkasien bei den Bezirksfriedensrichtern, wobei die Kreis- und Bezirksvorsteher in alle Entscheidungen eingreifen konnten; Geschworenengerichte gab es nicht. Wie in den zentralrussischen Gouvernements konnten die Behörden auf administrativem Wege „zur Verhinderung von Verbrechen“ die Verbannung mißliebiger Personen verfügen. Das Militär und die Orthodoxe Kirche behielten ihre eigene Gerichtsbarkeit, Beamte konnten nur mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten gerichtlich belangt werden. Verfahren wegen Streiks blieben den Gerichten entzogen; das Gesetz „Über Schutzmaßnahmen zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung in Staat und Gesellschaft“ vom 14. August 1881 räumte den Behörden mit Ausrufung des Ausnahmezustands juristische Sonderrechte ein.

Im Jahre 1873 erfolgte die Einrichtung der islamischen „Geistlichen Verwaltungen“. In klarer gesetzlicher Abgrenzung der Kompetenzen

Baku arbeiteten zwei Kammern). Da die Zahl der zivilgerichtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten bis 1905 extrem anstieg, bearbeiteten in Baku drei Gerichte jährlich ca. 9.500 Strafsachen. In Lenkoran (zwei Gerichte), Kuba (zwei), Geokčaj (drei), Šemacha (zwei) waren es 900 bis 1.400 pro Jahr. Vgl. Vsepoddanejšij otčet (1905), S. 661–662.

⁴² Ebd., S. 664.

wurden seitdem die familienrechtlichen Angelegenheiten in der beratenen (!) Rechtskompetenz der Kadi belassen. So wurde in den Kreisen jeweils ein Kadi eingesetzt, der zuvor durch die Geistliche Verwaltung vorgeschlagen und vom Statthalter bestätigt werden mußte. In den Gouvernementszentren wurden Geistliche Räte [*medžlisi*] tätig, die in Streitfällen angerufen werden konnten; auch sie unterstanden der Geistlichen Verwaltung als oberster Instanz.⁴³ Derartige *medžlisi* gab es für Schiiten in Tiflis (für die Gouvernements Tiflis-Kutaisi), Baku, Elizavetpol' und Erivan; für Sunniten bestanden solche Räte in Tiflis, Šemacha und Nucha (zugeordnet u. a. die Kreise Kuba, Lenkoran, Zangezur, Erivan).⁴⁴

Allerdings blieb die Durchsetzung geteilter Rechtsprechung ein anhaltendes Problem, da die Mehrheit der muslimischen Bevölkerung die russische Rechtsprechung nicht akzeptierte. Die parallele Gerichtsbarkeit blieb ein charakteristisches Phänomen und wurde immer wieder in der Presse behandelt.⁴⁵ In Kaukasien zeichnet sich aufgrund der Lähmung, ja Boykottierung von Verwaltung und Rechtsprechung das Scheitern der Justizreform ab. Die Regierung in Sankt Petersburg sah letztlich nur noch einen Ausweg: Seit dem Ermächtigungsgesetz von 1883 und den durch Kaiserlichen Befehl 1893 erneuerten Regelungen erfolgte die Implementierung russischen Rechts im Kaukasus unter den Bedingungen des Ausnahmezustands.

VII. Zusammenfassung

In Kaukasien wurden mindestens drei Wege bei der Implementierung russischen Rechts beschritten.

(1) Für das *dagestanische Beispiel* von maßgebender Bedeutung war die Taktik, die Dorfbünde dem Einfluß Schamils zu entziehen. Vor diesem Hintergrund entstand hier eine Sonderverwaltung mit einer Sondergerichtsbarkeit, die sich unter Berücksichtigung von *šari'a*-Normen (soweit diese sich festgesetzt hatten) und russischen Gesetzen vorwiegend am Gewohnheitsrecht [*adat*] orientierte. Militärische und zivile Verwaltung und Rechtsprechung existierten parallel zueinander bzw. ergänzten sich, wenn es um bestimmte Tatbestände bzw. die Beteiligung von Nichtmuslimen ging.

⁴³ Vgl. Koch (1918), S. 57–104.

⁴⁴ Eine detaillierte Aufstellung findet sich in *Kavkazskij kalendar' na 1894 g.*, S. 326–330.

⁴⁵ Vgl. *Chlebnikov* (1885/1886); *Ter-Petrosjanc* (1886); *Kovalevskij* (1890); *Ge-gidze* (1896), S. 37–60; *Ivanenko* (1904).

(2) Der Versuch, diesen Weg auch in *Nordkaukasien* zu beschreiten, scheiterte vor dem Hintergrund der andersartigen Rechtstraditionen und vor allem wegen der massiven Eingriffe in die demographische Struktur der Region. Die gewaltsame „Befriedung“ Nordkaukasiens durch Umsiedlungen der *gorcy* und Ansiedlungen von slawischen Volksgruppen hatte eine massenhafte Auswanderung aus dem Russischen Reich zur Folge; dies führte innerhalb weniger Jahre zu völlig neuen gesellschaftlichen Bedingungen. Nach der vorübergehenden Tolerierung einer auf *‘adat* und *šari’a* basierenden Gerichtsbarkeit (während der 1860er Jahre) erfolgte von den 1870er Jahren an die Einführung einer Zivilverwaltung nach russischem Vorbild.

(3) Das *südkaukasische Beispiel* folgte den Verhältnissen in den wolgotatarischen Gebieten. Der Weg einer Anpassung an zentralrussische Verhältnisse wurde hier bereits seit den 1840er Jahren beschritten. Die russische Politik stützte sich dabei auf die islamische Geistlichkeit als Vermittler: Durch eine selektive Privilegierung und Hierarchisierung der Geistlichkeit sollte unter russischer Kontrolle gegen die als „archaisch“ deklarierten *‘adat*-Normen vorgegangen werden und zugleich eine Anpassung der *šari’a* an russische Gesetze erfolgen. Auch hier war die Folge eine anhaltende Parallelität der konkurrierenden Rechtsnormen.

Die drei Modelle verband, daß sie alle von einer Überlegenheit und zivilisatorischen Mission Rußlands bzw. seiner Rechtsordnung ausgingen, aber als Bestandteil der russischer Kolonialpolitik letztlich nicht zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse und Befriedung des Reiches beitrugen. Zwar verdichtete sich das Netz der Verwaltung aufgrund der Ausdehnung der militärischen (und zunehmend polizeilichen) Kontrolle; aber die Bürokratisierung des Herrschaftssystems verstärkte eher die Zweifel der Einheimischen an der Autorität des russischen Staates. Die Ersetzung patrimonialer, personalistischer Herrschaftsstrukturen durch ein System von Behörden mit hierarchischen Instanzen, aber auch das gesamte System der Gewaltenteilung blieben den Kaukasiern nicht nur unverständlich, sondern aufgrund der im *‘adat* verankerten kollektiven Verantwortung und der festen Verbindung von Göttlichem und Weltlichem im islamischen Recht völlig unakzeptabel. Je mehr das traditionelle Recht einschließlich bestimmter Rituale (Tragen von Waffen, Entführung von Bräuten, Blutrache) seitens der russischen Reformer kriminalisiert wurde, desto mehr wurden *‘adat* und *šari’a* Bestandteil einer bewußten Auffassung kaukasisch-muslimischer Identität.

Gerade auf der Ebene des Rechts wurden die Unterschiede zwischen den Lebenswelten der Einheimischen und der Fremden offensichtlich. Dabei ging es nicht mehr nur um die Beschneidung traditioneller rechtli-

cher Instanzen und Autoritäten, sondern konkret um die Bewertung von Angewohnheiten und Sitten, aus denen nun „Gewalt- und Eigentumsdelikte“, ja sogar nach russischem Gesetz geahndete Straftaten wurden. „Im Konflikt um das Recht und die Justiz nahmen Russen und Muslime einander als Feinde wahr.“⁴⁶ Die Folgen waren Hintertreibung der Gerichtsarbeit, Verweigerung, Doppel- oder Selbstjustiz, offener Widerstand. In zahlreichen Fällen wurden Justizbeamte bedroht, vertrieben, ermordet. Kaukasien wurde zu einem Dienstort, den man als „Strafversetzung“ empfand; entsprechend schlecht war die Qualität der Arbeit russischer Justizbeamter. Der Gouverneur von Elizavetpol' gab 1897 die Einschätzung ab:

Die Weltsicht, die Ethik und die eigentümliche Organisation des Lebens der eingeborenen Bevölkerung ist immer noch so, wie sie zur Zeit der Chane war. Wie früher wird auch jetzt das Gefühl der Gesetzlichkeit, der Achtung der Persönlichkeit, die Liebe zu ehrenvoller, friedlicher Arbeit, durch die räuberischen Instinkte erstickt. Die Maßnahmen der Regierung für die Einpflanzung staatsbürgerlicher Gesinnung [...] bringen keinerlei spürbare Resultate im Sinne einer Verbesserung ihres ethischen Verständnisses und ihrer gesellschaftlichen Organisation hervor.⁴⁷

Aus der Ohnmacht des russischen Staates, sein Rechtsmonopol in allen eroberten Landesteilen durchzusetzen, erwuchs die extensive Anwendung der Ausnahmegesetze von 1881.⁴⁸ Wo Verwaltung und Rechtsprechung versagten, griffen Militär und Polizeigewalt ein. Die Gewaltspirale, wie sie sich dann in den Ereignissen der Jahre 1904/5⁴⁹, aber auch später immer wieder zeigte und als „charakteristisch“ für Kaukasien und seine Bewohner⁵⁰ dargestellt wird, ist demzufolge auch als Folge der Zerstörung traditioneller Konfliktlösungsmechanismen durch die russische Kolonialmacht und das wiederholte Erleben von repressiver Macht zu betrachten.

Bibliographie

Ajdaev, J. A., (Hrsg.) (1996): Čečency. Istorija i sovremennost' [Die Tschetschenen. Geschichte und Gegenwart], Moskau.

Amburger, E. (1966): Geschichte der Behördenorganisation Rußlands von Peter dem Großen bis 1917, Leiden (Studien zur Geschichte Osteuropas, 10).

⁴⁶ Baberowski (2003), S. 43.

⁴⁷ Rossijskij Gosudarstvennyj Istoričeskij Archiv (RGIA) [Rußländisches Staatliches Historisches Archiv Sankt Petersburg]. Biblioteka (1894–1917), op. 1, d. 25, l. 75; zitiert nach Baberowski (2003), S. 43 (unter Korrektur des russischen Terminus „nasaždenie graždanstvennosti“).

⁴⁸ Vgl. Baberowski (1996), S. 400–403.

⁴⁹ Siehe dazu Auch (2005).

⁵⁰ Vgl. Baberowski (2003).

- Auch, E.-M. (1999): Die Kaukasusmission der Basler Missionare, in: M. Beer/D. Dahlmann (Hrsg.), Migration nach Ost- und Südosteuropa vom 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Ursachen – Verlauf – Ergebnis, Tübingen, S. 245–262.
- (2004): Muslim – Untertan – Bürger. Identitätswandel in gesellschaftlichen Transformationsprozessen der muslimischen Ostprovinzen Südkaukasiens (Ende 18. – Anfang 20. Jh.), Wiesbaden (Kaukasienstudien, Bd. 7).
 - (2005): Zur Rolle armenisch-tatarischer Konflikte bei der Herausbildung einer aserbajdschanischen Wir-Gruppen-Identität und gesellschaftlicher Organisationen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in: Adanir (im Druck; erscheint 2005).
- Baberowski, J. (1996): Autokratie und Justiz. Zum Verhältnis von Rechtsstaatlichkeit und Rückständigkeit im ausgehenden Zarenreich 1864–1914, Frankfurt a. M.
- (1999): Auf der Suche nach Eindeutigkeit: Kolonialismus und zivilisatorische Mission im Zarenreich und in der Sowjetunion. Kolonialismus als Projekt der Moderne, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 47, S. 482–503.
 - (2003): Der Feind ist überall. Stalinismus in Kaukasien, München.
- Babič, I. L. (1999): Ėvoljucija pravovoj kul'tury adygov (1860–1990-e gody) [Die Evolution der Rechtskultur der Adygen (1860–1990)], Moskau.
- (2001): Islam v sovremennoj Kabardino-Balkarii: pravovye aspekty [Der Islam im heutigen Kabardino-Balkarien: Rechtliche Aspekte], in: Ėtnografičeskoe obozrenie 2.
- Barrett, Th.M. (1999): At the Edge of Empire. The Terek Cossacks and the North Caucasus Frontier, 1700–1860, Boulder/Col.
- Bartol'd, V. V. (1963): Mesto prikaspijskich oblastej v istorii musul'manskogo mira [Die Regionen am Kaspischen Meer und ihr Platz in der Geschichte der muslimischen Völker], in: Sočinenija, Bd. II, Teil 2, Moskau, S. 653–772.
- Bennigsen-Broxup, M. (Hrsg.) (1992): The North Caucasian Barrier. The Russian Advance towards the Muslim World, London.
- Bliev, M. M. (1991): O nekotorych problemach prisoedinenija narodov Kavkaza k Rossii [Über einige Probleme des Anschlusses der Völker des Kaukasus an Rußland], in: Istorija SSSR 6.
- Bobrovnikov, V. O. (2001): Voенно-narodnoe upravlenie v Dagestane i Čečne: Istorija i sovremennost' [Die militärische Verwaltung der Bevölkerung in Dagestan und Tschetschenien: Geschichte und Gegenwart], in: Rossija i Kavkaz skvoz' dva stoletija [Rußland und der Kaukasus über zwei Jahrhunderte], Moskau, S. 91–107.
- (2002): Musul'mane severnogo Kavkaza. Obyčaj – pravo – nasilie [Die Muslime des nördlichen Kaukasus. Gewohnheit – Recht – Gewalt], Moskau.
- Chlebnikov, V. (1885/1886): O tajnom prave musul'manskich provincij Zakavkaz'ja [Über das geheime Recht der muslimischen Provinzen Transkaukasiens], in: Juridičeskoe obozrenie, Nr. 234 (1885); Nr. 253, 254, 286, 289–291, 293, 294, 298, 300 (1886).

- Čistjakov, O. I. (Hrsg.) (2000): *Istorija otečestvennogo gosudarstva i prava* [Geschichte des russischen Staates und Rechts], Bd. 1, Moskau.
- Dingel'stedt, N. A. (1898): *Musul'manskij sud i sud'i* [Gericht und Richter im Islam], in: *Žurnal Ministerstva Justicii* 4, S. 58–80.
- Egiazarov, S. A. (1886/1889): *Sel'skaja obščina. Soslovnij stroj, vnutrennjaja organizacija i upravljenje obščiny v svjazi s zemlevladieniem, vodovladieniem i podatnym obloženiem. Issledovanija po istorii učreždenij v Zakavkaz'e* [Die Dorfgemeinde. Die Ständeordnung, die innere Organisation und die Leitung der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Besitz von Grundstücken und Wasserflächen sowie der Besteuerung. Untersuchungen zur Geschichte der Institutionen in Transkaukasien], Bd. I–II., Kazan'.
- Esadze, S. (1907): *Istoričeskaja zapiska ob upravlenii Kavkazom* [Historische Notiz über die Verwaltung im Kaukasus], Teil 2, Tiflis.
- Evangulov, G. G. (1914): *Mestnaja reforma na Kavkaze* [Die Lokalreform im Kaukasus], Sankt Petersburg.
- Gammer, M. (1994): *Muslim Resistance to the Tsar: Shamil and the Conquest of Chechnia and Daghestan*, London (in russischer Übersetzung: Moskau 1998).
- Gegidze, M. E. (1896): *K voprosu o reforme ugolovnogo sudoproizvodstva v Zakavkazskom krae* [Zur Frage der Reform der Strafrechtspflege in Transkaukasien], in: *Žurnal Ministerstva Justicii* 2, S. 37–60.
- Goldziher, I. (1910): *Vorlesungen über den Islam*, Heidelberg (Religionswissenschaftliche Bibliothek, Bd. 1).
- Halbach, U. (1889): „Heiliger Krieg“ gegen den Zarismus. Zur Verbindung von Sufismus und Dihad im antikononialen islamischen Widerstand gegen Rußland im 19. Jahrhundert, in: A. Kappeler/G. Simon/G. Brunner: *Die Muslime in der Sowjetunion und in Jugoslawien*, Köln, S. 213–227.
- Hoetzsch, O. (1966): *Rußland in Asien. Geschichte einer Expansion*, Stuttgart.
- Ibragimova, Z. Ch. (2000): *Čečnja posle Kavkazskoj vojny* [Tschetschenien nach dem Kaukasuskrieg], Moskau.
- Islam i islamskaja kul'tura v Dagestane* (2001): [Islam und islamische Kultur in Dagestan], Moskau.
- Istorija Azerbajdžana* (1962): [Geschichte Aserbajdschans], Bd. II, Baku.
- Istorija narodov Severnogo Kavkaza: konec XVIIIv.–1917* (1988): [Geschichte der Völker des nördlichen Kaukasus vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1917], Moskau.
- Ivanenko, V. I. (1904): *Razlad meždu ugolovnym zakonom i narodnym obyčajem na Kavkaze i ego vlijanie na prestupnost'* [Das Auseinanderklaffen von Strafgesetz und Volksgewohnheiten im Kaukasus und seine Auswirkungen auf die Kriminalität], in: *Russkaja mysl'* IV–VI.
- Kaiser, F. B. (1972): *Die russische Justizreform von 1864. Zur Geschichte der russischen Justiz von Katharina II. bis 1917*, Leiden (Studien zur Geschichte Osteuropas 14).

Kappeler, A. (1992): Rußland als Vielvölkerreich, München.

Kavkazskij kalendar' na 1894 g. [Kaukasischer Kalender für das Jahr 1894].

Kazem-Bek, A. (1859): Načalo i postepennoe razvitie m'juridizma na Kavkaze [Die Entstehung und allmähliche Entwicklung des Muridismus im Kaukasus], in: Russkaja chudožestvennaja literatura.

– (1859a): M'juridizm i Šamil [Der Muridismus und Schamil], in: Russkoe slovo, S. 182–210.

Kemper, M. (2002): Diskurse, Netzwerke, Strukturen: Das DNS-Modell zur Veranschaulichung von kulturellen Transformationsprozessen, in: Islamische Bildungsnetzwerke im lokalen und transnationalen Kontext (18.–20. Jahrhundert), Bochum: Universitätsdruck, S. 3–26.

– (2003): The Daghestani Legal Discourse on the Imamate, in: Central Asian Survey 1, Special Issue on Shamil, ed. V. M. Gammer.

Kemper, M./Shikhsaidov, A. R. (eds.) (2004): Muslim Culture in Russia and Central Asia, vol. 4: Die Islamgelehrten Daghestans und ihre arabischen Werke, Berlin.

Kemper, M./Shikhsaidov, A. R./Tagirova, N. A. (2003): The Shamil Collection of the Princeton University Library, in: The Princeton University Library Chronicle.

Koch, H. (1918): Die Russische Gesetzgebung über den Islam bis zum Ausbruch des Weltkrieges, Berlin.

Kovalevskij, M. M. (1886): Sovremennyj obyčaj i drevnij zakon [Der heutige Brauch und das alte Gesetz], Moskau.

– (1890): Zakon i obyčaj na Kavkaze [Gesetz und Brauch im Kaukasus], Bd. I, II, Moskau.

Mal'cev, G. V. (1999): Očer'k teorii obyčaja i obyčnogo prava [Grundriß einer Theorie des Volksbrauchs und Gewohnheitsrechts], in: Obyčnoe pravo v Rossii: problemy teorii, istorii i praktiki [Gewohnheitsrecht in Rußland: Probleme der Theorie, Geschichte und Praxis], Rostov-na-Donu.

Mil'man, A. Š. (1966): Političeskij stroj Azerbajdžana v XIX–načale XX vekov (administrativnyj apparat, formy i metody kolonial'nogo upravlenija) [Die politische Struktur Aserbaidschans im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (Verwaltungsapparat, Formen und Methoden der Kolonialverwaltung)], Baku.

Misrokov, Z. I. (2002): Adat i šariat v Rossijskoj pravovoj sisteme. Istoričeskije sud'by juridičeskogo pljuralizma na Severnom Kavkaze [Adat und Šari'a im russischen Rechtssystem. Die historischen Schicksale des Rechtspluralismus im Nordkaukasus], Moskau.

Otčet (1873): Otčet po glavnomu upravleniju namestnika kavkazskogo za pervoe desjatiletie upravlenija kavkazskim i zakavkazskim kraem ego imperatorskim vysočestvom velikim knjazem Michailom Nikolaevičem [Bericht der Hauptverwaltung des kaukasischen Gouverneurs für das erste Jahrzehnt der Verwaltung des Kaukasus und Transkaukasiens durch S. Kaiserl. Hoheit, den Großfürsten Michail Nikolaevič], Tiflis.

- Pokrovskij*, N. I. (2000): *Kavkazskie vojny i imamat Šamilja* [Die Kaukasuskriege und das Imamatschamils], Moskau.
- Polnoe sobranie zakonov Rossijskoj Imperii. Sobranie pervoe [Vollständige Sammlung der Gesetze des Rußländischen Reiches. Erste Sammlung], 1784–1788, Sankt Petersburg 1830, T. 22, S. 1107–1108.
- Runovskij*, A. (1862): *Kodeks Šamilja* [Der Kodex Schamils], in: *Voennyj sbornik* 2, S. 327–386.
- Šapsugov*, D. J. (1999): *Obyčnoe pravo i ego rol' v pravovom razvitii obščestva* [Das Gewohnheitsrecht und seine Rolle in der Rechtsentwicklung der Gesellschaft], in: *Obyčnoe pravo v Rossii: problemy teorii, istorii i praktiki* [Gewohnheitsrecht in Rußland: Probleme der Theorie, Geschichte und Praxis], Rostov-na-Donu.
- Šarafutdinova*, R. S. (2001): *Arabozjazyčnye dokumenty epochi Šamilja* [Dokumente der Epoche Schamils in arabischer Sprache], Moskau.
- Sarkisyanz*, E. (1961): *Geschichte der orientalischen Völker Rußlands bis 1917. Eine Ergänzung zur ostslawischen Geschichte Rußlands. Mit einem Vorwort von Berthold Spuler*, München: Oldenbourg Verlag.
- Sjukijajnen*, L. R. (1986): *Musul'manskoe pravo. Voprosy teorii i praktiki* [Das muslimische Recht. Fragen der Theorie und Praxis], Moskau.
- (1997): *Šariat i musul'mansko-pravovaja kul'tura* [Die Šari'a und die muslimische Rechtskultur], Moskau.
 - (2000): *Musul'mansko-pravovaja kul'tura i ee aktual'nost' dlja Rossii* [Die muslimische Rechtskultur und ihre aktuelle Bedeutung für Rußland], in: *Istorija islama v Rossii* [Die Geschichte des Islams in Rußland], Moskau.
- Spuler*, B. (1949): *Die Wolga-Tataren und Baschkiren unter russischer Herrschaft*, in: *Der Islam* 29, S. 142–300.
- Ter-Petrosjanc*, G. (1886): *K narodnym juridičeskim obyčajam Zakavkazskogo kraja* [Zu den Rechtsbräuchen der Völker Transkaukasiens], in: *Juridičeskoe obozrenie* 256.
- Tornau*, N. (1850): *Izloženie načal musul'manskogo zakonovedenija* [Darstellung der Prinzipien islamischer Rechtswissenschaft], Sankt Petersburg.
- Vsepoddanejšij otčet* (1905): *Vsepoddanejšij otčet o proizvodimoj v 1905 godu po vysočajšemu poveleniju senatorom A. M. Kuzminskim revizii goroda Baku i Baskinskoj gubernii* [Untertänigster Bericht über die im Jahre 1905 auf höchste Anweisung von Senator A. M. Kuzminskij durchgeführte Revision in der Stadt und dem Gouvernement Baku], o. O., o. J. [Sankt Petersburg 1905], S. 661–662.
- Wesel*, U. (1985): *Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften*, Frankfurt a. M.
- (1997): *Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht*, München.

